Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9005**

17. Wahlperiode **24.6.2025**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie Gesetz zu dem Abkommen zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)

A. Zielsetzung

Mit den Gesetzesänderungen wird der Regelungsbedarf für das Land, der sich aus den Bundesgesetzen Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG) ergibt, gesetzlich ausgestaltet.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Wärmeplanungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Die Wärmeplanung soll auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie die Wärmeversorgung auf die Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Daneben gibt es zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze. Zur Umsetzung dieses Gesetzes hat das Land die planungsverantwortlichen Stellen und weitere Zuständigkeiten zu bestimmen.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz gibt für die Klimaanpassung durch Bund, Länder und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen vor. Im Fokus der landesrechtlichen Umsetzung steht die Verpflichtung der Länder, die flächendeckende Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf kommunaler Ebene gemäß § 12 KAnG umzusetzen. Der Gesetzentwurf gibt hierzu einen effizienten Prozess vor, der unter Berücksichtigung bestehender Anpassungskonzepte Synergien zwischen Landkreisen und Gemeinden erzeugt. Des Weiteren werden die wesentlichen Inhalte der kommunalen Anpassungskonzepte geregelt.

Eingegangen: 24.6.2025 / Ausgegeben: 2.7.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

C. Alternativen

Das Land ist zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in den Bereichen Klimawandelanpassung und Wärmeplanung verpflichtet. Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine oder keine zweckmäßigen Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Umsetzung der Verpflichtungen des Wärmeplanungsgesetzes entstehen den Gemeinden Kosten, für die ein finanzieller Ausgleich gewährt wird. Des Weiteren entsteht Arbeitsaufwand beim Umweltministerium, bei den Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sowie Sachmittelbedarfe bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gedeckt werden.

Durch die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entstehen Kosten bei den Landkreisen sowie Großen Kreisstädten und Stadtkreisen, für die ein finanzieller Ausgleich gewährt wird. Des Weiteren entsteht ein geringer Mitwirkungsaufwand bei den sonstigen kreisangehörigen Gemeinden, der ebenfalls ausgeglichen wird. Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sowie beim Umweltministerium entstehen Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben. Die flächendeckende Ermittlung notwendiger Anpassungsbedarfe und deren Berücksichtigung oder Umsetzung auch im Kontext aus anderen Gründen notwendiger Planungs- und Baumaßnahmen kann das Schadensrisiko durch Extremereignisse wie Hochwasser, Starkregen oder Hitze für Leben, Gesundheit, Infrastruktur und Wirtschaft wesentlich reduzieren. Die Gefahren für die Bevölkerung und die Folgekosten für die Schadensbehebung nach Extremwetterereignissen können dadurch vorsorgend verringert werden.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Akteure außerhalb der Verwaltung. Die Verfahrensabläufe innerhalb und zwischen Behörden und Kommunen wurden durch frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Stellen praxisgerecht gestaltet. Von der Durchführung eines Praxis-Checks wurde daher abgesehen. Soweit erhebliche Auswirkungen für die insbesondere betroffenen Kommunen bestehen, werden diese im Rahmen der Konnexität finanziell ausgeglichen. Eine Bürokratielastenschätzung wurde daher nicht durchgeführt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Der Nachhaltigkeits-Check wurde durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Durch die Regelungen werden keine Verwaltungsverfahren gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen initiiert. Es sind nur Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung, zwischen Behörden, zwischen Kommunen oder anderen öffentlichen Stellen betroffen. Diese werden digital und medienbruchfrei sowie ohne besondere Formvorgaben abgewickelt.

H. Sonstige Kosten für Private

Durch den Gesetzentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Aufwand, da mit ihm keine Pflichten für private Haushalte verbunden sind.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, 24. Juni 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie Gesetz zu dem Abkommen zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie Gesetz zu dem Abkommen zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)

Artikel 1

Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden nach der Angabe „Baden-Württemberg (“ die Wörter „Klimagesetz Baden-Württemberg –“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

   c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Für die Berücksichtigung der Belange der Klimawandelanpassung gilt § 8 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) entsprechend.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „nach dem Clean Development Mechanism der Vereinten Nationen, dem Gold Standard oder einem vergleichbaren Standard oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards“ durch die Wörter „im Einklang mit Artikel 6 des von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen unterzeichneten und mit Gesetz vom 28. September 2016 ratifizierten Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083)“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „landeseigener Gebäude“ durch die Wörter „von Gebäuden“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels

„Die Strategie der Landesregierung zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels vom 25. Juli 2023, die auf der Internetseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg abrufbar ist, wird im Jahr 2029 und danach mindestens alle fünf Jahre durch die Landesregierung fortgeschrieben. Die Landesregierung verabschiedet die Strategie unter Berücksichtigung von § 10 KAnG mit vorsorgenden Anpassungsmaßnahmen auf Basis des Berichts zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Anhörung von Verbänden sowie Beteiligung der Öffentlichkeit.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Klimaangepasste Landesliegenschaften

Das Land setzt sich zum Ziel, die Liegenschaften des Landes an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Bei der Errichtung und Modernisierung von Gebäuden im Eigentum des Landes werden angemessene Maßnahmen ergriffen. Ein Bewertungssystem für das nachhaltige Bauen entsprechend § 7 KAnG soll dazu in geeigneter Form angewendet werden.“

7. In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „spätestens alle fünf Jahre, beginnend im Jahr 2025“ durch die Wörter „in den Jahren 2025 und 2031 sowie danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

„ABSCHNITT 4

Energieverbrauchserfassung“.

9. § 19 wird folgende Überschrift des Abschnitts 5 vorangestellt:

„ABSCHNITT 5

Erneuerbare Energien“.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Parkplätzen mit mehr als fünf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, soll bis zum Ablauf des Jahres 2030 die Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge bedarfsgerecht unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien, auch durch Dritte, ausgebaut werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort “berichten“ durch die Wörter „einen Zwischenbericht zuleiten“ ersetzt.

11. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „installieren“ die Wörter „oder geeignete Flächen zur Erfüllung dieser Pflicht an einen Dritten zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.

12. § 27 wird folgende Überschrift des Abschnitts 6 vorangestellt:

„ABSCHNITT 6

Wärmeplanung“.

13. Nach § 27 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ab dem 1. Januar 2024 gelten die Absätze 1, 2 bis 5, § 31 Absatz 3 und § 33 nur noch für bestehende und in der Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 5 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). Kommunale Wärmepläne nach Absatz 3 Satz 2 können noch erstellt werden, wenn am [einsetzen: Datum Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] ein Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt. Für die Fortschreibung der Wärmepläne nach Sätzen 1 und 2 gilt § 25 Absatz 3 WPG.“

14. Nach § 27 werden die folgenden §§ 27a bis 27g eingefügt:

„§ 27a

Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes, Zieljahr

(1) Dieser Paragraf, die §§ 27b bis 27g und § 33 Absatz 7 gelten für die Pflicht zur Wärmeplanung nach § 4 Absatz 1 WPG und zur Umsetzung weiterer Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Zieljahr im Sinne von § 1 Satz 2 WPG wird das Jahr 2040 bestimmt.

(3) § 18 Absatz 3 WPG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrachtungszeitpunkt des Jahres 2040 entfällt. Anlage 2 WPG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Abschnitt III die Angabe für das Jahr 2045 und in Abschnitt IV die Darstellung für das Jahr 2040 entfällt.

(4) Jedes Wärmenetz muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 27b

Planungsverantwortliche Stelle

(1) Planungsverantwortliche Stellen für die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans gemäß § 4 Absatz 1 WPG und für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die Gemeinden. Sie nehmen diese Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) Zuständige Stellen gemäß § 26 Absatz 1 WPG für die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die planungsverantwortlichen Stellen. Die Entscheidung über die Ausweisung erfolgt durch Satzung.

§ 27c

Anzeige der Wärmepläne, Datenübermittlung

(1) Die planungsverantwortlichen Stellen müssen die erstellten Wärmepläne innerhalb der Fristen des § 4 Absatz 2 Satz 1 WPG dem gemäß § 31 Absatz 4 zuständigen Regierungspräsidium anzeigen.

(2) Die gemäß § 23 WPG erstellten Wärmepläne sowie die gemäß Anlage 2 WPG erstellten Angaben, Ausweisungen, textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen und die den erstellten Wärmeplänen zugrunde liegenden Daten sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Wärmeplans im Internet gemäß § 13 Absatz 5 WPG von der jeweiligen planungsverantwortlichen Stelle zusammen mit der Internetadresse der Veröffentlichung in digitaler Form an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu übermitteln.

(3) Für die Evaluation gemäß § 35 WPG haben die planungsverantwortlichen Stellen Entscheidungen der Gemeinde gemäß § 26 Absatz 1 WPG innerhalb von drei Monaten nach Satzungsbeschluss an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu übermitteln.

(4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, digitale Vorlagen, Werkzeuge und eine Datenplattform zu entwickeln, die von den planungsverantwortlichen Stellen verpflichtend zur Übermittlung der in Absätze 2 und 3 sowie in § 31 Absatz 6 genannten Pläne, Informationen, Daten sowie textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen zu verwenden sind. Diese digitalen Vorlagen, Werkzeuge und die Datenplattform werden über die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bekannt gegeben und bereitgestellt. Bis diese Vorlagen zur Verfügung stehen, sind die Daten mit einer aussagekräftigen Erklärung der jeweiligen Attribute oder Spaltenbezeichnungen zu übermitteln.

(5) Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg kann die in Absätze 2 und 3 sowie in § 31 Absatz 6 genannten Pläne, Informationen, Daten sowie textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen benutzen, um gemäß § 31 Absatz 7 den Mitteilungspflichten des Landes gegenüber dem zuständigen Bundesministerium nachzukommen und um die Überprüfung gemäß § 28 Absatz 5 Satz 2 WPG durchzuführen. Sie können auch für den Aufbau, die Erweiterung und die Aktualisierung eines öffentlich zugänglichen landesweiten Wärmekatasters sowie von den gemäß Absatz 1 zur Entgegennahme der Anzeige zuständigen Regierungspräsidien zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden.

§ 27d

Vereinfachtes Verfahren

(1) Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet waren, können gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 WPG ein vereinfachtes Verfahren durchführen. Für das vereinfachte Verfahren gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Der Kreis der gemäß § 7 WPG zu Beteiligenden kann reduziert werden, wobei den Beteiligten gemäß § 7 Absatz 2 WPG mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll.

(3) In Ergänzung zur Eignungsprüfung gemäß § 14 WPG kann für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, wenn für das Teilgebiet ein Plan gemäß § 9 Absatz 2 WPG vorliegt oder dieser sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.

(4) Für die Anwendung der Anlage 2 WPG gelten folgende Maßgaben:

1. unter Abschnitt I Nummer 1 Unternummer 1 kann im Rahmen der Bestandsanalyse auf die Darstellung nach Endenergiesektoren verzichtet werden;
2. auf die Darstellung des überwiegenden Gebäudetyps in Form einer baublockbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Unternummer 5 kann im Rahmen der Bestandsanalyse verzichtet werden;
3. unter Abschnitt II Satz 4 kann im Rahmen der Potenzialanalyse auf die Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in industriellen und gewerblichen Prozessen verzichtet werden;
4. unter Abschnitt III Satz 2 sind im Rahmen des Zielszenarios nur die Indikatoren für die Jahre 2030 und 2040 anzugeben;
5. unter Abschnitt III Satz 3 Nummer 1 kann im Rahmen des Zielszenarios auf die Differenzierung nach Endenergiesektoren verzichtet werden;
6. unter Abschnitt IV Satz 1 sind im Rahmen der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nur die Darstellungen für das Jahr 2030 vorzunehmen;

7. unter Abschnitt V Satz 2 kann im Rahmen der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr auf das Ausdrücken der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine Versorgung als Wahrscheinlichkeit verzichtet werden.

§ 27e

Gemeinsame Wärmeplanung

Benachbarte Gemeinden können gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 WPG eine gemeinsame Wärmeplanung (Konvoiplanung) durchführen. Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind dabei für jede Gemeinde gesondert darzustellen.

§ 27f

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz abweichend von § 29 Absatz 1 Nummer 2 WPG spätestens ab dem 1. Januar 2041 vollständig aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Eine Verlängerung der Frist nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 WPG in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 WPG ist nicht möglich. Anlage 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Jahres 2045 das Jahr 2040 zugrunde gelegt wird.

§ 27g

Verordnungsermächtigung

Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Bewertung gemäß § 21 Nummer 5 WPG zu regeln.“

15. § 28 wird folgende Überschrift des Abschnitts 7 vorangestellt:

„ABSCHNITT 7

Nachhaltige Mobilität“.

16. Nach § 29 wird folgender Abschnitt 8 eingefügt:

„ABSCHNITT 8

Kommunale Klimawandelanpassung

§ 29a

Ziel von Klimaanpassungskonzepten

Ziel von kommunalen Klimaanpassungskonzepten ist es, die Resilienz gegenüber den bereits eingetretenen und den zu erwartenden künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, indem für die jeweiligen Gebiete ein systematisches Vorgehen entwickelt wird, das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet.

§ 29b

Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten

(1) Klimaanpassungskonzepte im Sinne des § 29d sind zu erstellen

1. durch Stadtkreise und Große Kreisstädte für das Gebiet des Stadtkreises oder der Großen Kreisstadt,
2. durch Landkreise für das Gebiet des Landkreises und
3. durch Landkreise für die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht von Nummer 1 erfasst sind.

Die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte nach Satz 1 Nummer 3 erfolgt unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Dabei vertiefen die Landkreise auf der Grundlage des Klimaanpassungskonzeptes für das Gebiet des Landkreises gemäß Satz 1 Nummer 2 im Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden die Untersuchungen gemäß § 29d entlang der örtlichen Gegebenheiten und entwickeln einen hierauf bezogenen Maßnahmenkatalog gemäß § 29d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(2) Bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sollen nach Möglichkeit Synergieeffekte durch gleichzeitiges und gemeinsames Vorgehen mit mehreren kreisangehörigen Gemeinden genutzt werden.

(3) Gemeinden können abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Klimaanpassungskonzepte gemäß § 29d eigenständig erstellen. In diesem Falle entfällt die Verpflichtung der Landkreise nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Entsprechendes gilt für die Überarbeitung eines bestehenden Konzeptes. Die Entscheidung ist dem Landkreis spätestens bis zum 30. Juni 2030 mitzuteilen.

§ 29c

Beschlussfassung

(1) Die Klimaanpassungskonzepte werden im Falle des § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 sowie Absatz 3 durch den jeweiligen Gemeinderat und im Falle des § 29b Absatz 1 Nummer 2 durch den Kreistag beschlossen.

(2) Die Klimaanpassungskonzepte sollen

1. in den Fällen des § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 möglichst bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 und
2. in den Fällen des § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 möglichst bis zum Ablauf des 30. Juni 2034

beschlossen werden.

(3) Die Klimaanpassungskonzepte sind im Anschluss an die Beschlussfassung im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg anschließend anzuzeigen.

§ 29d

Inhalte von Klimaanpassungskonzepten

(1) Die Klimaanpassungskonzepte beinhalten

1. eine Klimawirkungsanalyse, die die Ermittlung der gegenwärtigen und zukünftigen klimatischen Zustände und Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels auf Basis aktuell landesweit verfügbarer Datengrundlagen umfasst,
2. eine Betroffenheitsanalyse, die Analysen zur Bewertung und Feststellung von potenziellen Risiken und Handlungserfordernissen sowie die Identifikation von Anpassungszielen und Prioritäten umfasst, und
3. einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog.

Der Maßnahmenkatalog nach Satz 1 Nummer 3 sollte möglichst auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere für extreme Hitzelagen vor allem in urbanen Räumen, für extreme Trockenheit und Wassermangel und für Extremwetterereignisse wie Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen. Maßnahmen zur Vorsorge bei klimabedingten negativen Veränderungen von Lebensräumen und Arten können ebenfalls aufgenommen werden.

(2) Umfang und Detaillierungsgrad richten sich nach den Möglichkeiten und Betroffenheiten der zuständigen Gemeinden und Landkreise. Dabei sind die Unterstützungsleistungen durch die Landkreise, durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und durch verfügbare Dienstleister zu berücksichtigen.

(3) Bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten sind die Strategie des Landes gemäß § 15, Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalysen sowie Klimaanpassungskonzepte von Regionen oder Gebietskörperschaften, an welche die Gemeinde oder der Landkreis angrenzt oder in denen sich die Gemeinde oder der Landkreis befindet, zu berücksichtigen.

(4) Bereits bestehende relevante Planungen und sonstige Grundlagen, wie Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne, sind zu berücksichtigen. Es soll identifiziert werden, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das jeweilige Gebiet bestehen; in den Klimaanpassungskonzepten sollen Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden. Bestehende Teilkonzepte, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln, können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden, soweit sie nach Ermessen der oder des für die Konzepterstellung zuständigen Gemeinde oder Landkreises hinreichend aktuell sind.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu Mindestanforderungen an die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Inhalte der Klimaanpassungskonzepte für die Verpflichteten nach § 29b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zu treffen.

§ 29e

Bestehende Klimaanpassungskonzepte

(1) Bereits bestehende kommunale Klimaanpassungskonzepte, die vor dem 1. Januar 2015 im Kreistag oder Gemeinderat beschlossen oder zuletzt aktualisiert wurden, sind gemäß den §§ 29b bis 29d fortzuschreiben.

(2) Im Übrigen können bestehende oder in Entstehung befindliche Klimaanpassungskonzepte von Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und sonstigen Gemeinden fortbestehen, soweit sie nach deren Ermessen inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend sind. Die Entscheidung einer sonstigen Gemeinde ist dem Landkreis spätestens bis zum 30. Juni 2027 mitzuteilen. Bestehende Klimaanpassungskonzepte der Landkreise müssen innerhalb der Frist gemäß § 29c Absatz 2 Nummer 1 überarbeitet werden, soweit sie nicht den Anforderungen gemäß § 29d Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung gemäß § 29d Absatz 5 entsprechen. Für die Überarbeitungen gelten die §§ 29b bis 29d entsprechend.

§ 29f

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben folgende Aufgaben:

1. Erstellung der Klimaanpassungskonzepte gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. Erstellung der Klimaanpassungskonzepte gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden und
3. Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Anpassung an den Klimawandel.

(2) Die Landkreise tauschen sich mit den kreisangehörigen Gemeinden aus und nutzen die fachlichen Grundlagen, die vom Kompetenzzentrum Klimawandel der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg gemäß § 30 Absatz 3 zur Verfügung gestellt werden.“

17. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 9.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Umweltministerium ist zuständig für die Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Bundesministerium gemäß § 10 Absatz 6 und § 11 KAnG. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unterstützt hierbei.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Im Geschäftsbereich des Umweltministeriums“ durch die Wörter „Bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.

19. § 31 werden die folgenden Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Das zuständige Regierungspräsidium prüft die Einhaltung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes durch die planungsverantwortlichen Stellen und kann bei Verstößen Nachbesserung verlangen.

(5) Zuständige Behörden für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes und zuständige Stellen für die Bewertung gemäß § 21 Nummer 5 WPG sind die Regierungspräsidien.

(6) Zuständige Stelle für die Entgegennahme und die Überprüfung der übermittelten Bedarfe an grünem Methan gemäß § 28 Absatz 5 WPG ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

(7) Für die Mitteilung der Informationen an das zuständige Bundesministerium gemäß § 34 Satz 4 WPG ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zuständig.

(8) Zuständige Behörden gemäß § 17 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Regierungspräsidien.“

20. § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf der Grundlage der Absätze 1 bis 4 erhobene Daten können für die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz verarbeitet werden. Dabei ist § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 WPG zu beachten.“

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

22. Nach § 34 werden folgende §§ 34a und § 34b eingefügt:

„§ 34a

Finanzieller Ausgleich für die Wärmeplanung

(1) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2030 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 5 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner.

(2) Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet waren und die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2025 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 14 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohnerin und Einwohner zur Finanzierung der durch die Erfüllung

der Verpflichtung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WPG entstehenden Kosten. Für die Jahre 2029 und 2030 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner.

(3) Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2025 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 10 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohnerin und Einwohner zur Finanzierung der durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WPG entstehenden Kosten. Für die Jahre 2029 und 2030 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner.

(4) Wenn Gemeinden, die unter die Größenklassen nach den Absätzen 2 und 3 fallen, Zuwendungen für die Ersterstellung von Wärmeplanungen gewährt wurden oder werden, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die Ersterstellung.

(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisung erfolgt durch das zuständige Regierungspräsidium.

§ 34b

Finanzieller Ausgleich für kommunale Klimaanpassungskonzepte

(1) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten zur Erstellung der Klimaanpassungskonzepte nach § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie nach § 29e Absatz 1 einen finanziellen Ausgleich in Form einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von 4 Euro je Einwohnerin und Einwohner bis zu einem Maximalbetrag von 200 000 Euro. Soll ein bestehendes Konzept nach eigenem Ermessen gemäß § 29e Absatz 2 überarbeitet werden, erhalten die Stadtkreise und Großen Kreisstädte eine pauschale Mittelzuweisung in Höhe von 2 Euro je Einwohnerin und Einwohner bis zu einem Maximalbetrag von 100 000 Euro.

(2) Die Landkreise erhalten für die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß § 29f ab dem Jahr 2025 bis einschließlich des Jahres 2030 jährlich einen finanziellen Ausgleich in Höhe von pauschal 31 600 Euro pro Jahr zuzüglich 4 470 Euro je kreisangehöriger Gemeinde ohne die Großen Kreisstädte. Die Stadt- und Landkreise erhalten ab dem Jahr 2031 jährlich einen finanziellen Ausgleich in Höhe von pauschal 31 600 Euro zuzüglich 36 Cent je Einwohnerin und Einwohner je Stadt- und Landkreis zur Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel.

(3) Die Landkreise erhalten im Jahr 2028 eine einmalige Mittelzuweisung für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Höhe von je 50 000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich jeweils um den Faktor, der sich aus der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen Kreisstädte dividiert durch zehn, aufgerundet auf die nächste natürliche Zahl ergibt. Die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen Kreisstädte

erhalten für ihre Mitwirkung an der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte im Jahr 2028 einen einmaligen finanziellen Ausgleich in Höhe von 3 000 Euro.

(4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das Umweltministerium. Die einmaligen Auszahlungen nach Absatz 1 erfolgen, sobald der Beginn für die Erstellung oder Überarbeitung der Anpassungskonzepte im jeweiligen kommunalen Gremium beschlossen worden ist.“

23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 zur Übertragung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz

Das Umweltministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 (ABl. für Berlin S. 4431), das zuletzt durch das DIBt-Änderungsverwaltungsabkommen vom 4. November 2021 (ABl. für Berlin 2022, S. 2073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Strahlenschutzgesetz durch Rechtsverordnung auf das Deutsche lnstitut für Bautechnik zu übertragen.

Artikel 3

Änderung der CO_2-Schattenpreis-Verordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 2 der CO_2-Schattenpreis-Verordnung vom 15. Februar 2023 (GBl. S. 101) wird die Angabe „201“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GBl. S. 847), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2022 (GBl. S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a bis 8c KSG BW“ durch die Wörter „den §§ 23 und 31 Absatz 1 des Klimagesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW)“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

      „8. bauliche Anlagen, die nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeig-

net sind und für eine Dauer von höchstens drei Jahren aufgestellt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 8b Satz 1 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz Satz 1 Nummern 1 und 2 KlimaG BW“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KlimaG BW“ ersetzt.

   c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 8a Absatz 5 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b KlimaG BW“ ersetzt.

4. In § 7 Absätzen 1, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 8a Absatz 9 KSG BW“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3 KlimaG BW“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 8a Absatz 3 Satz 1 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 7 Satz 1 KlimaG BW“ ersetzt.

6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „8a Absatz 3 Satz 1 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 7 Satz 1 KlimaG BW“ und die Angabe „§ 8a Absatz 9 KSG BW“ durch die Angabe „§ 23 Satz 3 KlimaG BW“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a und 8b KSG BW“ durch die Angabe „§ 23 KlimaG BW“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 8a Absatz 3 Satz 1 KSG BW“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 7 Satz 1 KlimaG BW“ und die Angabe „§ 8a Absatz 9 KSG BW“ durch die Angabe „§ 23 Satz 3 KlimaG BW“ ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung der Freiflächenöffnungsverordnung

Die Freiflächenöffnungsverordnung vom 7. März 2017 (GBl. S. 129), die durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GBl. S. 293) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der GEG-Durchführungsverordnung

Die GEG-Durchführungsverordnung vom 9. März 2022 (GBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird aufgehoben.
      bb) Folgender Satz wird angefügt:
      „Das Deutsche Institut für Bautechnik ist für die Wahrnehmung der Aufgaben als Registrierstelle nach § 98 GEG und als Kontrollstelle für die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 GEG geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen zuständig, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können.“
   b) In Absatz 6 werden die Wörter „Nummer 15, 17 und 21 GEG“ durch die Wörter „Nummer 26, 28 und 32 GEG“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „31. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Februar 2027“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit den Gesetzesänderungen wird der Regelungsbedarf für das Land, der sich aus den Bundesgesetzen Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG) ergibt, gesetzlich ausgestaltet.

II. Inhalt

Aufgrund der weiteren Ausdifferenzierung der Regelungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg in den zwei Bereichen Wärmeplanung und Klimawandelanpassung wird das Gesetz in nun insgesamt neun Abschnitte weiter untergliedert. Das dient der Übersichtlichkeit und thematischen Sortierung. Die bestehende Nummerierung der bereits vorhandenen Paragrafen bleibt dabei bestehen.

Das Wärmeplanungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Die Wärmeplanung soll auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Das Wärmeplanungsgesetz enthält daneben auch zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze. Zur Vollziehbarkeit dieses Gesetzes hat das Land die planungsverantwortlichen Stellen und weitere Behördenzuständigkeiten zu bestimmen, außerdem ist über die Wahrnehmung des vom Bundesrecht eingeräumten Ausgestaltungsspielraums zu entscheiden.

Für den Bereich der Klimawandelanpassung als Aufgabenfeld der konkurrierenden Gesetzgebung steht dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes). Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz regelt eine Governance-Struktur durch Aufgaben der Klimawandelanpassung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und gibt damit einen verbindlichen Rahmen für die Klimaanpassung in Deutschland vor. Dabei räumt es den Ländern einen weitreichenden Gestaltungsspielraum ein. Im Fokus der Umsetzung und Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorgaben stehen die Regelungen zur Erstellung kommunaler Anpassungskonzepte als zentrale fachliche Grundlage für die Klimaanpassung vor Ort. Die Erstellung flächendeckender Klimaanpassungskonzepte soll dazu dienen, Kommunen klimaresilienter zu machen und die Lebensqualität auf Dauer zu erhalten. Die Gestaltungsspielräume der Länder beziehen sich insbesondere auf die Regelung des Prozesses der flächendeckenden Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten und die dabei zu verpflichtenden Kommunen sowie auf Inhalt und Grundlagen der kommunalen Anpassungskonzepte. Darüber hinaus stellt das Klimaanpassungsgesetz Anforderungen an landeseigene Klimaanpassungsstrategien, die zu einer leichten Modifizierung der bestehenden Regelungen über die Fortschreibung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg sowie des Monitoringberichts führen.

Mit dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 zur Übertragung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz wird das Umweltministerium ermächtigt, dem Deutschen Institut für Bautechnik gemäß Artikel 2 Nummer 6 des Verwaltungsabkommens durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz zu übertragen.

Mit der Änderung der CO_2-Schattenpreisverordnung wird der Preis an den vom Umweltbundesamt aktuell empfohlenen Wert angepasst.

Mit der Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung wird die Aufzählung der für die solare Nutzung ungeeigneten Dachflächen um einen Tatbestand erweitert und es werden notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Durch Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist der Anwendungsbereich der Freiflächenöffnungsverordnung entfallen, weshalb die Verordnung aufgehoben wird.

Die Änderung der GEG-Durchführungsverordnung enthält notwendige redaktionelle Anpassungen an das aktuell geltende Gebäudeenergiegesetz (GEG).

III. Alternativen

Für die Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht ist eine gesetzliche Grundlage notwendig, da den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nur durch Gesetz übertragen werden können. Allein die Aufnahme der Regelungen im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist sinnvoll, da diese Regelungsmaterien dort schon bestehen und eine einheitliche gesetzliche Erfassung zweckmäßig ist.

IV. Angabe, welche von den Änderungen berührten Vorschriften des geänderten Gesetzes entbehrlich geworden oder vereinfacht worden sind

Aufgrund von Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz ist es nicht mehr erforderlich, die Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Verordnung der Landesregierung für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zu öffnen. Die Vorschriften der Freiflächenöffnungsverordnung sind entbehrlich und können entfallen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Wärmeplanungsgesetz werden bei allen Gemeinden Kosten entstehen. Das Land leistet im Rahmen der Konnexität einen finanziellen Ausgleich der entstandenen Kosten.

Zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind alle 1 101 Gemeinden in Baden-Württemberg. Die erstmalige Erstellung der Wärmeplanung erfolgt für diejenigen Gemeinden, welche nicht bereits durch bestehendes Landesrecht verpflichtet wurden oder die bereits eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, einmalig. Danach muss die Wärmeplanung alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Dabei wird bis 2028 von jährlichen Kosten in Höhe von circa 9 400 000 Euro für die Ersterstellung und Fortschreibung ausgegangen. Ab 2029 wird von jährlichen Kosten für die Fortschreibung in Höhe von circa 3 700 000 Euro ausgegangen. Für die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Wärmeplanung wird ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen, bei den Regierungspräsidien für die Abwicklung der Anzeige der Wärmepläne, die Aufsicht über die Dekarbonisierung der Wärmenetze gemäß Teil 3 WPG und die Auszahlung der Konnexitätsmittel. Zusätzlich entsteht ein Arbeitsmehraufwand beim Umweltministerium für die Koordinierung und Steuerung der Arbeiten, die rechtliche wie technische Begleitung bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne sowie Auswertungen und Berichte.

Weiterhin ergibt sich im Rahmen der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes für den notwendigen Aufbau einer Datenplattform, eines Wärmekatasters für das Monitoring der Wärmewende in Baden-Württemberg, die Digitalisierung und damit Vereinfachung der Verfahren für die Gemeinden sowie die Berichterstattung an den Bund zusätzlicher Sachmittelbedarf und Arbeitsmehraufwand. Der Sachmittelmehrbedarf beträgt insgesamt rund 600 000 Euro.

Der dargestellte zusätzliche Arbeitsaufwand beziehungsweise Sachmittelmehrbedarf wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gedeckt.

Für die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entstehen im Landeshaushalt folgende Kosten:

Für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte entstehen Kosten für die Beauftragung externer Dienstleistungen in Höhe von 15 000 000 Euro.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Landkreise entstehen dauerhaft Kosten in Höhe von jährlich 5 530 000 Euro sowie einmalig Kosten für Unterstützungsleistungen durch externe Dienstleistungen von insgesamt 6 000 000 Euro. Die Kosten verteilen sich auf die einzelnen Landkreise unter Berücksichtigung eines pauschalen Sockels sowie eines Anteils abhängig von der Anzahl der kreisangehörigen Kommunen, für welche der Landkreis die Anpassungskonzepte vorbereitet. Für die Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Große Kreisstädte) werden im Jahr 2028 einmalig 3 000 000 Euro erstattet.

Das Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 zur Übertragung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Das Bund-Länder-Verwaltungsabkommen wurde von Herrn Minister a. D. Untersteller für das Land Baden-Württemberg unterzeichnet. Die Finanzierung des personellen Aufwandes für die strahlenschutzrechtliche Aufgabe beim Deutschen Institut für Bautechnik erfolgt bereits durch alle Länder über den Königsteiner Schlüssel. Der Anteil Baden-Württembergs beträgt circa 29 000 Euro.

Durch die Änderung der CO_2-Schattenpreisverordnung und der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung sowie durch die Anpassung der GEG-Durchführungsverordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit nach Nummer 4.3 VwV Regelungen

Das Gesetzesvorhaben hat keine Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger. Die Regelungen wurden so gestaltet, dass bei den dadurch entstehenden Prozessen innerhalb der Verwaltung im Wesentlichen kein über die bestehenden gesetzlichen Regelungen und über die Vorgaben höherrangigen Rechts hinausgehender Aufwand verursacht, eine möglichst schonende Umsetzung gewählt wird und bestehende Strukturen genutzt werden. Von der Durchführung eines Praxis-Checks nach Nummer 4.3.3 VwV Regelungen wurde daher abgesehen.

Im erforderlichen Umfang wurden jedoch die von den Regelungen betroffenen Akteure einbezogen, um eine vollzugstaugliche Ausgestaltung sicherzustellen. Bezüglich der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes wurden frühzeitig mit den kommunalen Landesverbänden insbesondere Vereinfachungspotenziale durch die praxisgerechte Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens und weitere Minderungspotenziale für den Bearbeitungsaufwand durch eine flexible Bildung gemeindlicher Planungskonvois erörtert.

Im Kontext der Vorarbeiten zum Gesetzentwurf sowie zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes wurden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände frühzeitig Möglichkeiten über eine effiziente Umsetzung der Bundesvorgaben besprochen. Die Aufgaben sind als Pflichtaufgaben ohne Weisung geregelt. Auf eine fachaufsichtliche Kontrolle wird verzichtet.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt in seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2024, dass mehrere Maßnahmen gezielt kleinere Kommunen unterstützen beziehungsweise entlasten. Außerdem wird dort positiv gewürdigt, dass aufgrund des Bestandsschutzes für die in Erstellung befindlichen Wärmepläne für Stadtkreise und Landkreise kein Mehraufwand entsteht und dass den Kommunen bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte weitreichende Freiräume gewährt werden.

Durch die im Bereich der Klimawandelanpassung und Wärmeplanung geregelten Vorgaben entstehen Lasten im Wesentlichen für die kommunalen Verwaltungen, die unter Punkt V. „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt sind und im Rahmen der Konnexität nach den §§ 34a und 34b finanziell ausgeglichen werden. Eine Bürokratielastenschätzung nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen wurde daher nicht vorgenommen.

Bei der Ermächtigung zur Aufgabenübertragung an das Deutsche Institut für Bautechnik handelt es sich um die Aufgabe „Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten“ nach den §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz. Im Sinne der Entbürokratisierung ist die Regelung dynamisch gefasst, sodass sie sich auf das Verwaltungsabkommen in der jeweils gültigen Fassung bezieht. Damit können zukünftige Gesetzgebungsverfahren vermieden werden.

Durch die Anpassung der GEG-Durchführungsverordnung und die Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung entsteht kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand.

Mit der Aufhebung der überholten Freiflächenöffnungsverordnung wird die Effizienz und Effektivität des Rechtssystems sichergestellt. Damit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Die im Bereich der Klimawandelanpassung und Wärmeplanung getroffenen Regelungen erfüllen die Anforderungen nachhaltiger Entwicklung. Insbesondere der Zielbereich „ökologische Tragfähigkeit“ wird wesentlich positiv beeinflusst.

Ziel der Regelungen im Bereich Wärmeplanung ist eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung, ohne die die Klimaziele nicht erreicht werden. Hierfür sind ein erheblich beschleunigter Einsatz der erneuerbaren Energien und anderer klimaneutraler Technologien in der Wärmeversorgung und eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Für eine effiziente und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung ist die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze beschleunigt auszubauen. Wärmenetze sind bis zu einem klar definierten Zeitpunkt vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen. Mit diesen Maßnahmen werden insbesondere die Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen erhalten.

Ziel der Regelungen zur Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten ist es, die Resilienz gegenüber den bereits eingetretenen und den zu erwartenden künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, indem auf die örtlichen Gegebenheiten bezogen ein systematisches Vorgehen entwickelt wird. Damit fördert das Gesetzesvorhaben den Schutz der Öffentlichkeit vor klimawandelbedingten Gesundheitsgefahren zum Beispiel durch Hitze oder Extremwetterereignisse. Es dient insbesondere dem Erhalt der Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen und damit dem Ziel, die Lebensqualität in Baden-Württemberg auf Dauer zu erhalten.

Das Gesetzesvorhaben wirkt sich damit insgesamt positiv auf die Zielbereiche des Nachhaltigkeits-Checks aus.

VIII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Durch die Regelungen werden keine Verwaltungsverfahren gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen initiiert. Es sind nur Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung oder zwischen Behörden, Kommunen sowie anderen öffentlichen Stellen betroffen. Diese werden digital und medienbruchfrei sowie ohne besondere Formvorgaben abgewickelt.

Bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt der erforderliche Informationsaustausch zwischen den planungsverantwortlichen Stellen und den zuständigen Behörden auf der Basis eingeführter und etablierter digitaler Anwendungen.

Im Bereich der Klimawandelanpassung gibt es keine Vorgaben für verwaltungsinterne Geschäftsprozesse innerhalb der Kommunen, sodass keine rechtlichen Hemmnisse für die Digitalisierung der Verwaltung konstituiert werden.

IX. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft.

X. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Allgemeines

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten über 300 Verbände, Behörden und weitere Institutionen, unter anderem aus den Bereichen Kommunales, Umwelt, Energiewirtschaft, Handwerk und Industrie, Agrar- und Forstwirtschaft, Finanzen, Schulen und Hochschulen, Kirchen, Jugend sowie mögliche durch die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes betroffene Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Insgesamt wurden rund 45 Stellungnahmen abgegeben.

Der Gesetzentwurf lag dem Normenprüfungsausschuss vor. Dessen Anmerkungen wurden so weit wie möglich berücksichtigt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde beteiligt und gab keine weitere Stellungnahme ab.

Die Stellungnehmenden begrüßen im Allgemeinen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg als wichtigen Schritt zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Die Kommunalen Landesverbände halten die Notwendigkeit der Umsetzung von EU- und Bundesregelungen in Landesrecht für nachvollziehbar und sehen in der Zusammenfassung der verschiedenen Rechtsmaterien mit Klimabezug im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg den logischen Weg. Sie bemängeln, dass die zugrundeliegenden EU- und Bundesregelungen im Vollzug zu großen Problemen führen, nachdem diese ohne wirkliche Beteiligung der Umsetzungsebene und ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der vor Ort gegebenen Voraussetzungen erlassen wurden.

Der Klima-Sachverständigenrat Baden-Württemberg empfiehlt, in der Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg nicht nur eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Regelungen vorzunehmen, sondern auch eigene und neue Impulse einer Klimapolitik aufzugreifen, um so die absehbare Ziellücke bei den Klimaschutzzielen zu reduzieren. Der Klima-Sachverständigenrat Baden-Württemberg, die stellungnehmenden Naturschutzverbände (gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände Bund für Umwelt und Naturschutz und Naturschutzbund Deutschland [BUND/NABU] und NaturFreunde Baden-Württemberg [NaturFreunde BW]) sowie der Verband der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg e. V. (rEA BW) machen insoweit vielfältige Vorschläge, durch die der Klimaschutz weiter vorangebracht werden könnte. Der Klima-Sachverständigenrat Baden-Württemberg hält die Aufnahme folgender Punkte für erforderlich: Konkretisierung der Modernisierungsziele für öffentlichen Gebäude, verpflichtende Sanierungsfahrpläne für alle öffentlichen Gebäude, Bereitstellung von Flächen im Landesbesitz für den Einsatz erneuerbarer Energien im Strom- und Wärmebereich und andere flächenbedürftige Klimaschutzmaßnahmen, ergänzend hierzu Aktivierung der Flächenbereitstellung für den Einsatz erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene durch Anreize im kommunalen Finanzausgleich, finanzielle Beteiligung von Kommunen, umfassendes Carbon Management, Schaffung von Absatzmärkten für treibhausgasneutral produzierte Produkte nach dem Prinzip der grünen Leitmärkte über die öffentliche Beschaffung, Anforderungen an Wärmenutzung, Effizienz und Treibhausgasreduktion von Kläranlagen, Adressierung von nicht-energiebedingten Treibhausgasen wie Methan, Lachgas, SF6 und weiteren sowie Aufnahme des Klimaschutzes als Bildungsinhalt. BUND/NABU, NaturFreunde BW und rEA BW fordern, Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe festzulegen. BUND/NABU und Klima-Sachverständigenrat halten es für wichtig, den Begriff der „drohenden erheblichen Zielabweichung“ gesetzlich zu definieren. Zusätzlich machen BUND/NABU den Vorschlag, die Bedeutung des Klima-Sachverständigenrats zu stärken. Die NaturFreunde BW schlagen vor, Wärmenetzbetreiber zur Erstellung von Dekarbonisierungsplänen, Landkreise und Regionalverbände zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten, in denen die Wärmeplanung der Kommunen aufgenommen werden soll, und das Land zur Vorlage eines Wärmekonzepts zu verpflichten. Des Weiteren fordern die NaturFreunde BW unter Nennung von detaillierten Ausgestaltungen, dass der Klimaschutz von den Beteiligungsunternehmen des Landes als vorrangiges Ziel beachtet werden müsse. Auch seitens der Verbände kommen weitere Anregungen zur Änderung des Kli-

maschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg: Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e. V., der Verband Unternehmer Baden-Württemberg (UBW) und der Verband der Chemischen Industrie (VCI) kritisieren das Weiterbestehen der Diskrepanz zwischen EU-, Bundes- und Landes-Klimaschutzzielen und das Festhalten an den sektoralen Klimazielen. Auch die Kommunalen Landesverbände halten das Auseinanderfallen von Zieljahren für politisch erklärungsbedürftig. Die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) spricht sich hingegen für die Beibehaltung der sektoralen Ziele aus. Der Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V. fordert die Möglichkeit einer sektorübergreifenden Verrechnung der CO_2-Senkenziele des LULUCF-Sektors und deren Ausrichtung am tatsächlichen Leistungsvermögen der Wälder. Mehrfach wurde in den Stellungnahmen gefordert, dass die Schornsteinfeger auch Wärmepumpen, Stromdirektheizungen und Wärmenetzübergangsstationen kontrollieren sollten, um einen effektiven Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes sicherzustellen (Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V. [Handwerk BW] und Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Baden-Württemberg [LIV]). Außerdem wird die Einführung eines vollständigen Wärmeerzeugungskatasters (Handwerk BW und LIV) beziehungsweise einer zentralen Datenbank zu Gesamtenergieeffizienz für Gebäude (Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Bausparkassen [ARGE]) gefordert. Ferner wird die Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 9a GEG vorgeschlagen um die Zielvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes an das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg anzupassen (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg [KEA-BW]). Generell wurde kritisch angemerkt, dass die Harmonisierung von Netz- und EE-Ausbau im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stärker adressiert (VCI) und die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung effizienter gestaltet werden könnte (Architektenkammer Baden-Württemberg). Gefordert wird eine Öffnung der (Mindest-)Flächenvorgaben des § 21 KlimaG BW für solarthermische oder Hybridanlagen (Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände, rEA BW). Die UBW und der VCI fordern die Berücksichtigung einer zeitlichen Entkopplung bei der Ersatzerfüllung der Photovoltaik-Pflicht, sofern die Planungen mehrerer Gebäude einem gemeinsamen Projekt zuzuordnen sind und eine partielle Übererfüllung auf anderen Gebäude(teile)n erfolgt. VCI und UBW empfehlen in Anlehnung an das Bundes-Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, die Errichtung von Elektrolyseuren sowie von Infrastrukturen für Transport und Speicherung von Wasserstoff und seinen Derivaten als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu verankern. Darüber hinaus wurde seitens der Verbände eine Reihe von weiteren Themen adressiert, welche nicht Gegenstand der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes im Wege der Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg sind oder für welche kein Regelungsspielraum für das Land besteht. Dies betrifft, nicht abschließend, beispielsweise das Potenzial von Biogasanlagen (Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband [BWGV], Verband für Energie- und Wasserwirtschaft e. V. [VfEW], EnBW, UBW), die Aufnahme der Kompetenzzentren der KEA-BW in das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KEA-BW), die Zielvorgaben, wie ein Wärmeplan zu erstellen ist (Fachverband Sanitär-Heizung-Klima BW [SHKBW], Fachverband Elektro- und Informationstechnik BW), der Nachweis der Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen (Handwerk BW, Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg), eine Entbehrlichkeit zu Regelungen der Wärmeplanung auf Landesebene (Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg), eine Priorisierung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege beim Anschluss an ein Wärmenetz (Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.). Ebenso befassen sich mehrere Stellungnahmen (VCI, BWGV) mit dem Umgang mit Wärmequellen, zum Beispiel unvermeidbarer Abwärme oder auch Biogas. Hier besteht kein Regelungsspielraum für das Land, maßgeblich sind außer dem insoweit verbindlichen Wärmeplanungsgesetz noch weitere Fachgesetze, zum Beispiel das Energieeffizienzgesetz. Der BWGV wünscht die Integration und explizite Nennung von Bürgerenergiegesellschaften und -genossenschaften im Gesetzestext, da die genossenschaftlich organisierte Bürgerbeteiligung einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz der Energiewende in Baden-Württemberg leisten.

Ergebnis der Anhörung:

Mit der Fortentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg wurden mit dessen Inkrafttreten am 23. Februar 2023 eine tiefgreifende Stärkung der Klimaschutzbelange sowie die Notwendigkeiten der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Landesrecht Baden-Württemberg verankert. Diese damit geschaffene neuordnende gesetzliche Grundlage sowie die in diesem Gesetz aufgenommenen Neuerungen sollen mit der nun vorliegenden Novelle zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf den Prüfstand gestellt werden. Vielmehr ist die zu einem Zeitpunkt kurz nach der Neuordnung der Landesklimagesetzgebung stattfindende Novellierung allein durch die Erforderlichkeit zur (fristgemäßen) Umsetzung höherrangigen Rechts veranlasst. Deshalb werden mit diesem Gesetz – neben formellen und redaktionellen Anpassungen – im Wesentlichen nur Regelungen aufgenommen oder bestehende Vorschriften geändert, soweit dies zur Umsetzung von Bundesrecht notwendig ist. Hieran soll auch nach Durchführung des Anhörungsverfahrens festgehalten werden. Die Umsetzung der obengenannten, in der Anhörung eingebrachten Forderungen zu weitergehenden Änderungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg können deshalb in dieser Novelle nicht berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Auswertung der Vorschläge werden jedoch vorgehalten und gegebenenfalls in die Entscheidungsfindung für künftige Änderungen der gesetzlichen Regelungen einfließen.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg weist darauf hin, es solle in Bezug auf die Regelungen zu Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz (§§ 29 und 34 KlimaG BW) sichergestellt werden, dass nicht gleichzeitig eine Kostenerstattung nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg und eine Förderung aufgrund eines Förderprogramms gewährt wird, sofern es sich um dieselben Aufgabenbereiche handelt.

Ergebnis der Anhörung:

Dieser zutreffende Hinweis betrifft keine Regelungen des jetzigen Änderungsgesetzes. Er wird außerhalb dieses Gesetzesvorhabens zu beachten sein.

2. Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 7

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg (PEE) fordert, dass in Klimaanpassungskonzepten der Erhalt von bestehenden Querverbauungen zum Wasserrückhalt und der Unterstützung von Biotopen berücksichtigt werden.

Ergebnis der Anhörung:

Änderungen am Gesetzestext sind nicht erforderlich. Das Berücksichtigungsgebot verweist für die Belange der Anpassung auf die Regelung des § 8 KAnG. Ergänzende Differenzierungen sind an dieser Stelle nicht erforderlich.

§ 9

BUND/NABU rügen das Fehlen einer Regelung zur Aufstellung entsprechender Kriterien in den Ressorts. Als Minimum sollte für die Aufstellung eine verpflichtende Beratung durch das Umweltministerium oder eine ihr unterstellte Behörde verankert werden. Auch die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) schlägt eine Beratung der Ministerien vor.

Ergebnis der Anhörung:

Eine verpflichtend auferlegte Beratung erscheint hinsichtlich des Regelungszwecks nicht zielführend und würde eher wieder formelle, unflexible Vorgaben

schaffen und Bürokratie aufbauen. Vielmehr wird die Möglichkeit eines freiwilligen Beratungsangebots zum Beispiel durch die KEA-BW geprüft, das durch alle Ministerien bei konkretem Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Als freiwilliges Angebot bestünde dafür keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

§ 11 Absatz 2

Das Regierungspräsidium Karlsruhe regt an, anstelle einer Streichung von § 11 Absatz 2 Satz 3 zur Klarstellung einen Hinweis auf die Vorgaben nach § 6 Absatz 4 EnEfG aufzunehmen.

Ergebnis der Anhörung:

Die Vorgaben für die Einrichtung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen sind abschließend in § 6 Absatz 4 EnEfG geregelt. Eine Umsetzung durch Landesrecht ist nicht erforderlich. Klarstellende Regelungen nur in einem Teilbereich erscheinen nicht sinnvoll und haben keinen zusätzlichen Regelungsgehalt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen zu Abschnitt 4 verwiesen.

§ 15

Der Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit Baden-Württemberg hält die Nennung der Jugend unter den zu beteiligenden Institutionen für angezeigt, da sie die vom Klimawandel am meisten betroffene Generation seien.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Die Regelung lässt eine Beteiligung von Jugendorganisationen zu. Hierauf soll künftig in der Anhörung ein stärkerer Fokus gelegt werden.

§ 15a

Der Verband Solid Unit hält die Formulierung zu den Anforderungen an klimaangepasste Landesliegenschaften für zu unspezifisch und kritisiert, dass weitere Synergieeffekte zwischen Klimaschutzzielen und Klimawandelanpassung unerwähnt blieben.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Die Bezugnahme auf § 7 KAnG beinhaltet auch Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) fragt, ob eine obligatorische Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundes geplant sei und würde dies ablehnen. Zugleich verweist sie auf das „praxiserprobte, flexibel handhabbare Zertifizierungssystem“ der DGNB.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Das Gesetz lässt offen, welches Bewertungssystem herangezogen wird.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) fordert, dass landeseigene Bau- und Modernisierungsvorhaben soweit möglich in Holz- und Holzhybridbauweise ausgeführt werden. Für den Bereich des Hochbaus sollte die konkrete Benennung des Holz- und Holzhybridbaus als Standardform auch im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg aufgenommen werden. Der Verband verweist in diesem Zusammenhang auf die Holzbau-Offensive Baden-Württemberg. Für die Bewertung müsse in Verordnung und Begründung ein System zur einheitlichen, normbasierten Bilanzierung inklusiver Lebenszyklusanalyse genauer spezifiziert werden.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Eine Verankerung von Holz- und Hybridbauweisen würde über den Regelungsbereich des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg hinausgehen. Die Festlegung auf ein bestimmtes Bewertungssystem ist nicht angezeigt. Dass ein Bewertungssystem eine Ökobilanzierung nach aktuellem Stand der Technik beinhaltet, entspricht den Ansprüchen des vorliegenden Gesetzes und wird vorausgesetzt.

§ 16

Der Klima-Sachverständigenrat stellt die Frage, ob im Bereich Klimawandelanpassung ein Monitoring im Jahr 2031 und danach alle fünf Jahre der Dringlichkeit und Dynamik des Klimawandels gerecht wird, und schlägt vorzugsweise ein jährliches Monitoring vor.

Ergebnis der Anhörung:

Es ist keine Änderung am Gesetzestext erforderlich. Die Fortschreibung der Anpassungsstrategie und das Monitoring erfolgen künftig zeitlich versetzt mit einem Abstand von circa zwei bis drei Jahren; dabei werden die Vorgaben des Klimaanpassungsgesetzes berücksichtigt. Sowohl bei der Fortschreibung als auch beim Monitoring erfolgt eine Prüfung und Bewertung der Entwicklungen insbesondere mit Blick auf die Identifizierung notwendiger Anpassungsmaßnahmen. Künftig sollen hierbei auch die jetzt anzustoßenden kommunalen Prozesse berücksichtigt werden.

Abschnitt 4 – Allgemeines

Im auf Bundesebene vorgesehenen Koalitionsvertrag wird angekündigt, das Energieeffizienzgesetz zu novellieren, zu vereinfachen und auf EU-Recht zurückzuführen. Diese voraussichtliche Änderung könnte Auswirkungen auf die landesrechtliche Umsetzung haben. Zudem haben die Kommunalen Landesverbände in ihrer Stellungnahme verschiedentlich erhebliche Schwierigkeiten mit den ursprünglich ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten gemäß der Energieeffizienz-Richtlinie beziehungsweise des Energieeffizienzgesetzes zum Ausdruck gebracht. Deshalb werden die für Abschnitt 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen zur Umsetzung der EU-/Bundesvorgaben für diese Gesetzesnovelle zurückgestellt. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, an dieser Stelle die zu diesem Komplex eingegangenen Stellungnahmen im Detail darzustellen und zu bewerten. Die dort enthaltenen Anregungen werden aber bei der EU- und bundesrechtlich zwingend erforderlichen, späteren Umsetzung in die Erwägungen einbezogen.

§ 24

BUND/NABU bemängeln die längere Umsetzungsfrist sowie den Wirtschaftlichkeitsvorbehalt. Die Konsequenzen daraus seien nicht dargelegt. Die Vorbildfunktion des Landes wäre beschnitten und die Wende hin zu elektrischen Kraftfahrzeugantrieben ausgebremst. Beim Wirtschaftlichkeitsvorbehalt von Photovoltaikanlagen über geeigneten Stellplätzen wird zumindest die Definition von Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit angemahnt.

Ergebnis der Anhörung:

Der Verzicht auf eine gestaffelte Vorgehensweise (2027, 2030) folgt dem Ansatz, den Ausbau der Ladeinfrastruktur möglichst effizient und wirtschaftlich voranzutreiben. Das bedeutet, dass die Parkplatzflächen grundsätzlich in einem Schritt und nicht gestaffelt mit der erforderlichen elektrischen Infrastruktur nachgerüstet und mit Ladepunkten ausgestattet werden. Der bedarfsgerechte Ausbau der Ladeinfrastruktur ermöglicht eine sinnvolle Priorisierung der Aufgabe und trägt dazu bei, dass verfügbare finanzielle Mittel zielgerichtet eingesetzt werden.

Der Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit Baden-Württemberg bemängelt die Einschränkung des Ausbaus von Ladeinfrastruktur nach wirtschaftlichen Kriterien. Ergänzend zu dem privatwirtschaftlichen Ladeinfrastruktur-Ausbau, der sich an wirtschaftlichen Kriterien bemisst, sei es Aufgabe des Landes auch in Regionen den Ladeinfrastruktur-Ausbau voranzutreiben, in denen er sich nicht wirtschaftlich darstellen lässt. Anders wäre die Verkehrswende nicht zu erreichen.

Ergebnis der Anhörung:

Maßnahmen des Landes unterliegen haushaltsrechtlich dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Als Beitrag zum Ziel der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2030 sind umfassende Maßnahmen in Landesliegenschaften erforderlich. Mit Blick auf die verfügbaren Kapazitäten und finanziellen Mittel sind die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Treibhausgaswirkung sowie in wirtschaftlicher Hinsicht zu priorisieren. Die Änderung hin zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur trägt diesem Vorgehen Rechnung.

Die KEA-BW bemängelt die Aufweichung der Anforderungen sowie die nach Ansicht der KEA-BW unbestimmte Formulierung zur Wirtschaftlichkeit. Im Hinblick auf aktuelle gesetzliche Vorgaben gemäß des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität und künftige Vorgaben gemäß der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird eine ambitioniertere Vorgehensweise bezüglich Ladeinfrastruktur durch das Land angeregt.

Beim Wirtschaftlichkeitshinweis wird folgende konkretisierende Formulierung vorgeschlagen: *„Die Verpflichtung entfällt, sofern die Errichtungskosten die erzielbaren Einsparungen während der technischen Lebensdauer von 30 Jahren überschreiten.“*

Des Weiteren zu Parkplatz-Photovoltaik: „unter Beachtung der nach Stand der Technik geeigneten Standortfaktoren für die Energieerzeugung“.

Ergebnis der Anhörung:

Die gesetzlichen Verpflichtungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Darüber hinaus erfolgt der bedarfsgerechte Ausbau der Ladeinfrastruktur im Sinne der Vorbildfunktion des Landes.

Auf eine konkrete Definition von Wirtschaftlichkeitskriterien wird bewusst verzichtet. Die Errichtung von Ladepunkten erfordert infrastrukturelle Maßnahmen, um die elektrische Versorgung bis zu den betroffenen Stellplätzen zu gewährleisten. Damit einher gehen standortspezifische Aufgaben, wie die verfügbare beziehungsweise erforderliche Anschlussleistung und die Gewährleistung eines rechtskonformen Netzanschlusses. Einzelfallbezogen wird eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Gesamtlösung entwickelt und umgesetzt.

Das Regierungspräsidium Freiburg begrüßt die Vereinfachung in § 24 Absatz 2. Gleichzeitig wird angeregt, die Bemühungen des Landes im Sinne seiner Vorbildfunktion aufrecht zu erhalten. Bei Parkplatz-Photovoltaik wird eine Prüfung angeregt, ob Dritte ersatzweise für das Land tätig werden; entsprechend könne § 24 Absatz 3 ergänzt werden.

Ergebnis der Anhörung:

Die Formulierung im Absatz 3 schließt nicht aus, dass in Einzelfällen auch Dritte bei der Errichtung von Photovoltaik über geeigneten Stellplätzen tätig werden.

Der Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks BW begrüßt den Wirtschaftlichkeitshinweis. Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) begrüßt die Abkehr von starren Vorgaben und die Flexibilisierung hin zu einem zielgerichteten und bedarfsgerechten Ausbau von Ladeinfrastruktur im Hinblick auf einen effizienten Einsatz verfügbarer finanzieller Mittel. Dies diene der weiteren Akzeptanzsteigerung der Elektromobilität.

§ 25

Die KEA-BW hält in Absatz 2 eine Präzisierung für sinnvoll, um hier die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Standorten zu vermeiden, an denen nach derzeitigem Stand der Technik noch keine wirtschaftliche Solarstromnutzung möglich ist. Sie schlägt folgende Formulierung vor: „unter Beachtung der nach Stand der Technik geeigneten Standortfaktoren für die Energieerzeugung“.

Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag wird nicht übernommen. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg basiert auf der dezidierten Grundhaltung, dass in Ergänzung zu den bestehenden Informations-, Anreiz- und Fördermöglichkeiten eine verpflichtende Flächennutzung notwendig ist, um einen stabilen Ausbau der Photovoltaik in Baden-Württemberg zu gewährleisten und die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen.

Abschnitt 6 – Allgemeines

Es wird die stärkere Einbindung verschiedener Akteure bei der Wärmeplanung angesprochen (zum Beispiel UBW, BWGV). Auch hier besteht kein Regelungsspielraum für das Land, das Verfahren der Wärmeplanung wird grundsätzlich abschließend im Wärmeplanungsgesetz geregelt.

Schließlich wird von verschiedener Seite auf die Notwendigkeit reduzierter Regelungen beziehungsweise von Bürokratieabbau hingewiesen (zum Beispiel Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. [AGFW], Kommunale Landesverbände). Hierzu ist anzumerken, dass Leitlinie bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs war, einfache und vor allem schlanke Regelungen auf Grundlage der zur Verfügung stehenden bundesrechtlichen Ermächtigungen zu normieren.

Der BWGV hat das Anliegen zum Ausdruck gebracht, die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Wärmeplanung auszuweiten.

Ergebnis der Anhörung:

Eine ausführliche und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits gemäß § 13 Absatz 2 bis 4 WPG vorgesehen. Eine noch detailliertere Ausgestaltung ist auch im Hinblick auf die selbstverantwortliche Planungsaufgabe der Kommunen nicht erforderlich.

Die Regierungspräsidien betonen, dass durch die sich neu ergebenden Aufgaben ein Aufbau von Personalkapazität an den Regierungspräsidien notwendig ist.

Ergebnis der Anhörung:

Zusätzliches Personal für die genannten Aufgaben wird zunächst nicht bereitgestellt. Für die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Wärmeplanung ist mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Regierungspräsidien für die Abwicklung der Anzeige der Wärmepläne und die Aufsicht über die Dekarbonisierung der Wärmenetze gemäß Teil 3 des WPG zu rechnen. Durch das Wärmeplanungsgesetz ausgelöste behördliche Aufgaben werden erst mit zeitlichem Verzug bei den Regierungspräsidien ankommen. Die bereits verfügbaren Personalressourcen bei den Regierungspräsidien für die Prüfung der kommunalen Wärmepläne der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen können nach Auslaufen dieser Aufgabe in die neuen, inhaltlich aber ähnlichen Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz umgeschichtet werden.

In verschiedenen Stellungnahmen (BUND, NABU, NaturFreunde BW, Klima-Sachverständigenrat) wurde eine regionenübergreifende beziehungsweise eine interkommunale Wärmeplanung auf Landkreisebene und eine mögliche Koordinierungsstelle in diesem Zusammenhang angeregt.

Ergebnis der Anhörung:

Aus praktischen Gründen wurde die Kooperation zwischen Regionen über die Konvoibildung hinaus nicht ausdrücklich mit aufgenommen, der Gesetzentwurf steht einem derartigen Vorgehen aber nicht entgegen. In Baden-Württemberg werden die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen bestimmt. Bei gemeindeübergreifenden Planungskonstellationen können sich Konvois mit Konvoiführern bilden, die zusammen mit den beauftragten Ingenieurbüros die Koordinierungsaufgaben bei einer interkommunalen Wärmeplanung im Konvoi übernehmen. Die Verfahrensbeteiligung anderer Gemeinden und Gebietskörperschaften ist zudem in § 7 Absatz 3 Nummer 6 WPG geregelt. Für den Fall einer danach verbleibenden Notwendigkeit der Koordinierung stehen ergänzend die regionalen Beratungsstrukturen für die kommunale Wärmeplanung für diese Aufgabe zur Verfügung.

Vom VfEW und der EnBW wird gefordert, Energieversorger finanziell zu unterstützen, wenn sie als Datenlieferanten fungieren.

Ergebnis der Anhörung:

Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 WPG findet eine Kostenerstattung für die Erteilung von Auskünften unter anderem von Energieversorgungsunternehmen nicht statt. Dies entspricht dem Grundsatz, wonach die durch öffentlich-rechtliche Mitteilungspflichten entstehenden Kosten üblicherweise nicht erstattet werden. Dem besonderen Fall der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird bereits unmittelbar in § 11 Absatz 3 Satz 1 WPG Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird kein Bedarf gesehen, von der Länderöffnungsklausel in § 11 Absatz 3 Satz 3 WPG Gebrauch zu machen.

Der VfEW regt an, die integrierte Energieplanung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Ergebnis der Anhörung:

Die Wärmeplanung ist ein auf Umsetzung im kommunalen Bereich angelegtes Planungsinstrument. Das Einziehen einer weiteren Planungsebene wie der Energieleitplanung überfrachtet die gemeindliche Planungsaufgabe, gerade bei kleineren Gemeinden, und gefährdet so die Erreichung der Klimaziele.

Der AGFW schlägt vor, technische Details nicht im Gesetz, sondern in anderen Regelungen festzulegen.

Ergebnis der Anhörung:

Bei Abfassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wurde im vorgeschlagenen Sinne angestrebt, sich auf eine schlanke Regelung zu beschränken. Der ganz überwiegende Teil der Regelungen zur Wärmeplanung ergibt sich aus verbindlichem Bundesrecht, das vom Land zu beachten ist.

Der AGFW regt an, das Wärmeplanungsgesetz als Verordnung ins Landesrecht umzusetzen.

Ergebnis der Anhörung:

Die erforderliche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes im Sinne einer Vollziehbarmachung erfolgt im Wege der Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg, das auch bisher schon die Wärmeplanung nach den seitherigen landesrechtlichen Regelungen enthielt. Damit finden sich alle einschlägigen Regelungen in einem Regelwerk.

Nach Einschätzung der Architektenkammer BW entstehen ein erhöhter Personalaufwand und eine Belastung des kommunalen Haushalts trotz Konnexitätsmitteln.

Ergebnis der Anhörung:

Bei der Abschätzung der Konnexitätsmittel wurde auch der bei den Gemeinden entstehende Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Die Mittel sind daher auskömmlich.

Die kommunalen Landesverbände fordern, dass die nach § 14 WPG erfolgte verkürzte Gebietsbetrachtung ohne Bestands- und Potenzialanalyse bei der landesrechtlichen Prüfung der Wärmepläne anerkannt werden sollte.

Ergebnis der Anhörung:

§ 14 WPG stellt unmittelbar geltendes Bundesrecht dar und ist daher von allen Verwaltungsebenen zu beachten.

Der Klima-Sachverständigenrat regt an, Anforderungen an Wärmenutzung, Effizienz und THG-Reduktionen von Kläranlagen aufzugreifen.

Ergebnis der Anhörung:

Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Wärmeplanungsgesetzes und damit auch nicht Gegenstand der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren adressiert den zwingenden Umsetzungsbedarf aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben unter anderem zur Wärmeplanung.

§ 27a Absatz 2, 3 und 4, § 27f

Im Rahmen der Wärmeplanung gibt es sowohl Vorschläge die Klimaneutralität für Baden-Württemberg analog zu den Zielen des Bundes vom Zieljahr 2040 auf das Jahr 2045 zu setzen (KEA-BW, SHKBW, VKU, VfEW, AGFW und UBW) als auch den Vorschlag die Zielerreichung um ein Jahr zu verkürzen (RPF). Das Regierungspräsidium Freiburg schlägt zudem eine gesetzgebungstechnisch einheitliche Darstellung des Zielzeitpunkts für die Klimaneutralität von Wärmenetzen in § 27a Absatz 4 und § 27f Satz 1 vor.

Ergebnis der Anhörung:

Um mit dem allgemeinen Klimaziel des Landes im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg konsistent zu sein und um dem Wärmesektor mehr Zeit für die Umstellung zu geben, wurde der Zielzeitpunkt für die vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung für Baden-Württemberg auf das Ende des Jahres 2040 festgelegt. Dem Vorschlag des Regierungspräsidiums Freiburg zur auch formal einheitlichen Darstellung des Zielzeitpunkts für die Klimaneutralität von Wärmenetzen kann gefolgt werden, die entsprechende Beurteilung des Regierungspräsidiums trifft zu.

§ 27b Absatz 1

Vonseiten der KEA-BW wurde vorgeschlagen, die Möglichkeit der Übertragung der planungsverantwortlichen Stelle von Kommunen auf Verwaltungsgemeinschaften zu ermöglichen.

Ergebnis der Anhörung:

Da der Wunsch von Seiten der Kommunen nicht geäußert wurde, wurde auch aus Verwaltungsvereinfachungsgründen der Gedanke nicht weiterverfolgt.

§ 27b Absatz 2

Seitens Handwerk BW und des Fachverbands Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg wurde eine Regelung zur Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Wärmenetzen vorgeschlagen. Zudem wurde von verschiedener Seite (zum Beispiel UBW) vorgeschlagen, die Ausweisung von Gebieten in enger Abstimmung mit den Energieinfrastrukturbetreibern durchzuführen.

Ergebnis der Anhörung:

Für den ersten Einwand besteht angesichts der abschließenden WPG-Vorgaben kein Regelungsspielraum für das Land. Hinsichtlich des zweiten Einwands wird auf das schon vorhandene zwingende Beteiligungserfordernis nach § 7 Absatz 2 WPG zu Gunsten von Energieversorgungsnetzbetreibern hingewiesen.

§ 27c Absatz 1, § 31 Absatz 4

Verschiedene Akteure (KEA-BW, BUND/NABU, die vier Regierungspräsidien) haben zum Ausdruck gebracht, dass durch die Verpflichtung aller Gemeinden in Baden-Württemberg zur Wärmeplanung mehr Aufwand auf die Regierungspräsidien zukommen wird und diese daher personelle Aufstockungen benötigen. Zusätzliches Personal für die genannten Aufgaben werde zunächst nicht bereitgestellt. Für die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Wärmeplanung sei mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Regierungspräsidien für die Abwicklung der Anzeige der Wärmepläne und die Aufsicht über die Dekarbonisierung der Wärmenetze gemäß Teil 3 des WPG zu rechnen.

Ergebnis der Anhörung:

Durch das Wärmeplanungsgesetz ausgelöste behördliche Aufgaben werden erst mit zeitlichem Verzug bei den Regierungspräsidien ankommen. Die bereits verfügbaren Personalressourcen bei den Regierungspräsidien für die Prüfung der kommunalen Wärmepläne der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen stehen weiterhin zur Verfügung und können nach Auslaufen dieser Aufgabe in die neuen, inhaltlich aber ähnlichen Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz umgeschichtet werden.

BUND/NABU und KEA-BW sprechen sich dafür aus, die Regierungspräsidien zu entlasten und auch die Landratsämter zur Anzeige und Prüfung der Wärmepläne einzusetzen.

Ergebnis der Anhörung:

Aus praktischen Gründen wurde diese Lösungsvariante nicht weiterverfolgt. Außerdem hat sich die bisherige Anzeige und Plausibilitätsprüfung durch die Regierungspräsidien bewährt.

BUND/NABU sprechen sich für eine intensivere inhaltliche Prüfung, die kommunalen Landesverbände gegen eine vertiefte inhaltliche Prüfung der Wärmepläne aus.

Ergebnis der Anhörung:

Basierend auf den Erfahrungen bezüglich der bisherigen landesrechtlichen Wärmeplanung hat sich die Plausibilitätsprüfung durch die Regierungspräsidien im Dialogverfahren mit den Gemeinden bewährt. Diese Prüfmethodik soll deshalb beibehalten werden.

§ 27c und § 33 Absatz 7

Verschiedene Akteure (KEA-BW, BUND/NABU, Kommunale Landesverbände, VfEW, PEE, UBW, Klima-Sachverständigenrat, EnBW) thematisieren die in § 27c Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelten Übermittlungspflichten der Ergebnisse der Wärmeplanungen an die LUBW. Ein Teil der Akteure bewertet diese Vorgaben als zu unkonkret, ein anderer Teil fordert konkretere und einheitlichere Vorgaben. Teilweise werden die Meldepflichten abgelehnt. Die vorgeschlagene ergänzende Aufnahme des Kriteriums „maschinenlesbar“ bei der Nennung des PDF-Formats in § 27c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist denkbar, angesichts der offenen, beispielhaften Gesetzesformulierung aber nicht zwingend.

Ergebnis der Anhörung:

In § 27c Absatz 2 und 4 werden Vorgaben an die Datenübermittlung und deren Format definiert. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurde zur Verschlankung des Gesetzestextes die beispielhafte Aufzählung geeigneter Dateiformate als entbehrlich gestrichen. Im Bereich der Wärmeplanung hat sich noch keine bundesweit einheitliche Lösung hinsichtlich des Datenformats etabliert. Um eine flexible und zukunftssichere Ausgestaltung des Verfahrens sicherzustellen und zudem den Aufwand für die Kommunen zu minimieren, wurde auf die zwingende gesetzliche Vorgabe eines einheitlichen Formats verzichtet.

Mehrere Akteure (VfEW, UBW, EnBW, AGFW, Klima-Sachverständigenrat) thematisieren eine Datenübermittlungspflicht an Dritte (beispielsweise örtliche Energieinfrastrukturbetreiber) beziehungsweise die Weiterverwendung der im Zuge der Wärmeplanung erhobenen gebäudescharfen Daten für andere Zwecke. Gefordert wird teilweise auch ein Zugriff auf die Datenbank bei der LUBW durch die Verteilnetzbetreiber und Energieversorgungsunternehmen.

Ergebnis der Anhörung:

Gemäß § 10 Absatz 5 WPG ist die Verarbeitung und Weitergabe der erhobenen Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, zulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt und dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist. Da es sich bei gebäudescharfen Daten um personenbezogene Daten handeln kann, sind diese von einer Übermittlung ausgeschlossen. Gemäß § 12 Absatz 2 WPG sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren beziehungsweise zu anonymisieren und zu löschen, sobald dies im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung nach § 10 Absatz 1 WPG möglich ist. Eine Abweichungsmöglichkeit für Landesregelungen besteht nicht. Des Weiteren ist von einer Übermittlungs- oder Benachrichtigungspflicht der Gemeinden an die örtlich tätigen Energieinfrastrukturbetreiber abzusehen, um den Gemeinden nicht weitere, zusätzliche Pflichten aufzuerlegen.

Zwei Akteure (VfEW, EnBW) schlagen vor, den in § 11 Absatz 4 WPG fixierten Datenschutz von Betreibern kritischer Infrastruktur in § 27c zu übernehmen.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Aufnahme oder eine reine Wiederholung des unmittelbar geltenden § 11 Absatz 4 WPG im Landesrecht ist nicht erforderlich.

Die KEA-BW regt an, Gebiete, die zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet ausgewiesen werden, in einer Karte transparent der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis der Anhörung:

Gemäß § 27c Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt IV. WPG sind die voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG kartografisch darzustellen und als Geodatensatz an die LUBW zu übermitteln. Perspektivisches Ziel ist hier eine Darstellung der Wärmeversorgungsgebiete für die Öffentlichkeit im Wärmeatlas. Daneben sind diese Einteilungen in den Wärmeplänen enthalten, die gemäß § 13 Absatz 5 WPG von den Gemeinden auf deren Internetseite veröffentlicht werden müssen und damit der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg beziehungsweise dem VfEW wird für die Bereitstellung von Daten durch die Schornsteinfeger beziehungsweise durch die Energieversorgungsunternehmen eine im Landesrecht verankerte Vergütung gefordert.

Ergebnis der Anhörung:

Gemäß § 11 Absatz 3 WPG werden den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern hinsichtlich der Datenübermittlung die entstehenden Aufwendungen durch die planungsverantwortliche Stelle erstattet, jedoch nicht für Energieversorgungs-

unternehmen. Mit Blick auf die personelle Ausstattung und die in § 11 Absatz 2 WPG definierte Einschränkung, dass nur Auskünfte zu erteilen sind, die dem Auskunftspflichtigen bereits bekannt sind, wird die entstehende Belastung für Energieversorgungsunternehmen im Vergleich zu den bevollmächtigten Schornsteinfegern daher als überschaubar betrachtet. Die Abweichungsmöglichkeit von der bundesgesetzlichen Erstattungskonzeption in § 11 Absatz 3 Satz 3 WPG wurde aus den vorgenannten Gründen nicht wahrgenommen.

Das Regierungspräsidium Freiburg fordert eine Klarstellung im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, dass Informationen und Dokumente zu bestehenden und in der Erstellung befindlichen Wärmeplänen im Sinne von § 5 WPG weiterhin in der in § 27 Absatz 4 KlimaG BW (unverändert) genannten Form zu übermitteln sind.

Ergebnis der Anhörung:

Dies lässt sich den Regelungen schon jetzt entnehmen, bei Bedarf kann eine untergesetzliche Klarstellung erfolgen. Eine Regelung im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren ist nicht erforderlich.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) merkt an, dass Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten klar erkennen lassen müssen, ob sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründen oder erweitern sollen.

Ergebnis der Anhörung:

Der vom LfDI BW ins Auge gefasste § 27c Absatz 2 Satz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs begründet jedoch keine über das Bundesrecht hinausgehende zusätzliche Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zudem merkt der LfDI BW an, dass die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 27g des vorliegenden Gesetzentwurfs entsprechende Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten enthalten muss und diese gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein müssen.

Ergebnis der Anhörung:

§ 27g gibt lediglich die bundesrechtliche Ermächtigung in § 33 Absatz 4 Satz 2 WPG eins zu eins an den Landes-Verordnungsgeber weiter. Verfassungsrechtliche Probleme werden hierbei nicht gesehen. Im Falle des Gebrauchmachens von der Ermächtigung sind die datenschutzrechtlichen Belange zu beachten.

Die Kommunalen Landesverbände sprechen sich gegen die vorgesehenen Meldungen der planungsverantwortlichen Stellen an die LUBW nach § 27c Absatz 3 Nummer 1 und 2 aus. Den laut Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Meldungen seitens der Länder zur Evaluation des Stands der Wärmeplanung könne auch durch entsprechende Abfragen vor Ablauf der Meldepflichten entsprochen werden.

Ergebnis der Anhörung:

Bezüglich dieser geringfügigen, leicht und ohne weitere Sachverhaltsermittlung zu erfüllenden Übermittlungspflichten der planungsverantwortlichen Stellen sind keine übermäßigen Belastungen der Gemeinden zu erkennen.

Des Weiteren fordert die KEA-BW, dass Schornsteinfegerdaten zentral zur Verfügung gestellt werden.

Ergebnis der Anhörung:

Die Auskunftspflicht der in § 11 Absatz 1 WPG genannten Stellen (unter anderem die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) besteht indessen nur gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle, gemäß § 27b Absatz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs sind dies die Gemeinden. Für die planungsverantwortliche Stelle wurde in § 10 Absatz 1 WPG eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die

Datenverarbeitung durch genau diese Stelle geschaffen. Eine Ermächtigung, den Kreis der zur Datenverarbeitung Berechtigten zu erweitern, enthält das Wärmeplanungsgesetz nicht.

§ 27d

Die Nutzung des vereinfachten Verfahrens wird begrüßt. Hinsichtlich der Vereinfachungsmöglichkeiten haben verschiedene Akteure (KEA-BW, PEE, AGFW, EnBW) vorgeschlagen, die Aufteilung der Endenergiesektoren im vereinfachten Verfahren beizubehalten.

Ergebnis der Anhörung:

Die Vereinfachungsoptionen wurden anhand einer Diskussion im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit verschiedenen Verbänden zum vereinfachten Verfahren identifiziert und sollen einerseits den kleineren Gemeinden Erleichterung, gleichzeitig aber eine fundierte Wärmeplanung ermöglichen. Es ist anzunehmen, dass der Nutzen der Aufteilung nach Endenergiesektoren bei kleineren Gemeinden einen vergleichsweise begrenzten Nutzen, aber einen größeren Aufwand zur Folge hätte.

BUND/NABU fordern, dass der Fokus des vereinfachten Verfahrens auf der Aufteilung des Plangebiets in zentrale und dezentrale Gebiete liegen sollte.

Ergebnis der Anhörung:

Nach Auffassung des Landes ist dies aber Kern der Eignungsprüfung nach § 14 WPG.

Von Handwerk BW wurde gefordert, Handwerkskammern obligatorisch zu beteiligen.

Ergebnis der Anhörung:

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, um eine zügige Wärmeplanung, insbesondere im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für kleine Gemeinden, zu ermöglichen.

Von verschiedenen Akteuren (VfEW, AGFW, UBW, EnBW) wurde vorgeschlagen, Energieinfrastrukturbetreiber zwingend einzubeziehen.

Ergebnis der Anhörung:

Das Anliegen, bestehende Energieinfrastruktur sowie Planungen der Betreiber innerhalb der Wärmeplanung zu berücksichtigen, ist nachvollziehbar. Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 Nummer 1 WPG und § 27d Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs haben Betreiber dieser Infrastrukturen jedoch stets mindestens die Gelegenheit zur Stellungnahme. Daher ist zu erwarten, dass die Planungen dieser Betreiber in der Wärmeplanung Berücksichtigung finden.

VfEW, UBW und EnBW haben die Streichung von § 27d Absatz 3 KlimaG BW angeregt, um Technologieoffenheit zu gewährleisten.

Ergebnis der Anhörung:

Bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg wurde angestrebt, den gegenüber der bisherigen landesrechtlichen kommunalen Wärmeplanung entstehenden Mehraufwand für die Gemeinden nach Möglichkeit zu begrenzen. Daher wurde das bundesrechtliche Vereinfachungsregelbeispiel in § 22 Nummer 2 WPG eins zu eins übernommen. Es erscheint naheliegend, die Variante Wasserstoffnetz in den Verfahren zur Wärmeplanung nicht weiter zu verfolgen, wenn es verdichtete anderslautende Planungen gibt.

Der Klima-Sachverständigenrat sowie die KEA-BW haben angeregt, Energiebedarfsdaten für die Bestandsanalyse zuzulassen.

Ergebnis der Anhörung:

Diese Vorgehensweise lässt § 15 Absatz 1 Nummer 1 WPG ausdrücklich zu.

§ 27e

Von verschiedenen Seiten wurden Vorschläge zur Abänderung der Möglichkeit der Konvoibildung für Gemeinden bei der Wärmeplanung gemacht. Um den Gemeinden mehr Freiheiten zu geben, könnte die Soll-Vorgabe des vereinfachten Verfahrens für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern gestrichen werden (Kommunale Landesverbände, EnBW, VfEW, Regierungspräsidien).

Ergebnis der Anhörung:

Vor dem Hintergrund der gemeindlichen Selbstverwaltungshoheit wird auf die Soll-Vorschrift verzichtet und daher § 27e Absatz 2 des Anhörungsentwurfs gestrichen.

§ 27f

Die NaturFreunde BW und der Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit regen an, das Zwischenziel für 2030 zur Dekarbonisierung von Wärmenetzen zu erhöhen.

Ergebnis der Anhörung:

Das Land hat von der Länderöffnungsklausel gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 WPG keinen Gebrauch gemacht, um den Betreibern von Wärmenetzen auf dem anspruchsvollen Zielpfad bis zum entscheidenden Jahr 2040 zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität keine weiteren Vorgaben zu machen. Für das von den Naturfreunden vorgeschlagene Vorziehen der Vorlagepflicht von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen von Ende 2026 auf Ende 2025 und den Erlass einer Verordnung über Detailfragen für deren Prüfung besteht keine Regelungsermächtigung des Landes.

Der VfEW schlägt vor, die Fristverlängerung beim Vorziehen des Zieljahres auf 2040 ebenfalls anzugleichen.

Ergebnis der Anhörung:

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da ansonsten die Zielvorgabe der vollständigen Klimaneutralität aller Wärmenetze zum Ablauf des 31. Dezember 2040 gemäß § 27a des vorliegenden Gesetzentwurfs gefährdet würde.

Der Klima-Sachverständigenrat hat angeregt, eine explizite vollständige Treibhausgasneutralität für Wärmenetze bis zum 31. Dezember 2040 festzulegen.

Ergebnis der Anhörung:

Diesbezüglich besteht keine Abweichungsermächtigung für eine Landesregelung gegenüber der Systematik des Wärmeplanungsgesetzes, die unvermeidbare Abwärme als Erfüllungsoption bei Wärmenetzen zulässt.

Abschnitt 8 – Allgemeines

Grundsätzlich begrüßt die überwiegende Mehrheit der insgesamt 33 Verbände, die zum Bereich Klimawandelanpassung Stellung genommen haben, die entsprechenden Abschnitte der Novelle. Auch die vier Kirchen in Baden-Württemberg begrüßen den erarbeiteten Gesetzentwurf ausdrücklich und vollumfänglich aufgrund der mit dem Schöpfungsglauben einhergehenden Schöpfungsverantwortung. Gleichzeitig wurde von einer geringen Anzahl der Verbände rückgemeldet, dass sie keinen Anlass für Änderungen sehen (Weinbauverband Württemberg, Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg, Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. Gewerkschaft & Fachverband).

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg und der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. lobten die Bestrebungen, eine effiziente Prozessvorgabe zu etablieren. Auch der LIV begrüßt die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen und rEA BW hebt die Ausgestaltung der Klimawandelanpassung positiv hervor.

Die Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrates beinhaltet teilweise methodische Anmerkungen zu den geforderten Datengrundlagen der Klimaanalysen sowie zum Monitoringprozess.

Ergebnis der Anhörung:

Die Anregungen werden im Rahmen der Vorbereitung fachlicher Grundlagen für den Prozess geprüft, bedürfen jedoch keiner gesetzlichen Regelung. Im Hinblick auf die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände wurden die Fristen verlängert und flexibilisiert.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. fordert, dass baulich-investive Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz gegen die Auswirkungen des Klimawandels in sozialen Einrichtungen als betriebsnotwendig anerkannt und entsprechend finanziell unterstützt werden. Sozialeinrichtungen müssten bei der Erstellung von eigenen Klimaanpassungskonzepten durch Schulungen und Beratungsangebote unterstützt werden.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unterstützt mit der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ soziale Einrichtungen dabei, sich auf die Folgen der Klimaerhitzung vorzubereiten und sich an diese anzupassen.

Die Kommunalen Landesverbände mahnen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme an, dass Kommunen von der Bürgerschaft nicht an der Erstellung von Konzepten, sondern vor allem an der Umsetzung von konkreten Maßnahmen gemessen würden und daher die Bereitstellung von Mitteln für die Umsetzung nötig sei.

Ergebnis der Anhörung:

Das Gesetzgebungsverfahren dient der Umsetzung von § 12 KAnG auf kommunaler Ebene. Darin geht es ausschließlich um die Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte. Eine Umsetzung wird bislang nicht zur Verpflichtung durch das Klimaanpassungsgesetz gemacht. Gleichwohl ist es von erheblicher Bedeutung, dass die in den kommunalen Klimaanpassungskonzepten identifizierten Maßnahmen sukzessive umgesetzt werden. Das Umweltministerium setzt sich deshalb im Rahmen der Umweltministerkonferenz intensiv für die Einführung einer Gemeinschaftsaufgabe zur Finanzierung kommunaler Klimaaufgaben ein, um eine dauerhafte und faire Lastenteilung bei der Finanzierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen.

Die NaturFreunde BW verweisen in ihrer Stellungnahme auf ein Positionspapier des Klima-Bündnisses, welches Bund und Länder dazu auffordert, Klimaschutz und -anpassung in Verbindung mit einer ausreichenden Finanzierung als kommunale Pflichtaufgaben zu verankern.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Abschnitt 8 des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung von § 12 KAnG. Eine umfassende Verankerung kommunaler Klimaaufgaben ist nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens.

Die Kommunalen Landesverbände befürchten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme eine mögliche Konfrontation der Kommunen mit Haftungsansprüchen, wenn aufgrund eines Extremwetterereignisses Personen- oder Sachschäden entstehen, die mit der fehlenden Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen aus einem erstellten Klimaanpassungskonzept in Verbindung gebracht werden können.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Verpflichtung zur Umsetzung der identifizierten Anpassungsmaßnahmen folgt nicht aus den Änderungen durch dieses Gesetz. Entsprechende klarstellende Änderungen im Gesetz wurden bei § 29d Satz 1 Nummer 3 und § 29f Absatz 1 Nummer 3 vorgenommen. Die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundlagen bleiben hiervon unberührt. Klimaanpassungskonzepte sind zudem als übergeordnete, ressort- und fachbereichsübergreifende Konzepte zu sehen, die entsprechend strategisch wichtige Maßnahmen enthalten und in der Regel noch nicht die Umsetzung spezifischer Einzelfallmaßnahmen vorgeben. Letztere werden typischerweise im Rahmen von fachspezifischen Vertiefungsuntersuchungen identifiziert.

Die DGNB verweist auf den Grundsatz, dass jede Maßnahme, die für Klimaschutz und Klimaanpassung ergriffen wird, die durch Extremwetterereignisse entstehenden Kosten um ein Vielfaches verringere und fordert die Beachtung und Nennung dessen im Vorblatt in Abschnitt D.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Dem Argument der geringeren Anpassungskosten gegenüber den Schadenskosten trägt das Gesetz bereits hinreichend Rechnung, da dies – neben gesundheitlichen Risiken – den vordersten Grund zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten darstellt und in der Gesetzesbegründung entsprechend aufgeführt ist.

§ 29b

Die DGNB mahnt, die Klimaanpassungsthematik nicht allein den Kreisen obliegen zu lassen, sondern gemeindescharfe Klimaanpassungskonzepte zu etablieren. Auf der anderen Seite äußert sie Bedenken zu möglichen Synergieeffekten bei der Konzepterstellung.

Ergebnis der Anhörung:

Es ist keine Änderung am Gesetzestext erforderlich. Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sowie die Landkreise erstellen ihre Anpassungskonzepte selbständig. Die Landkreise erstellen anschließend die Konzepte für die kreisangehörigen Gemeinden im Zusammenwirken mit diesen. Die Maßnahmenkataloge werden dabei auf die jeweils örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten und zugleich die kreisweiten Synergien optimal genutzt. Die Beschlussfassung obliegt am Ende des Erstellungsprozesses jeder einzelnen Kommune.

BUND/NABU kritisieren in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte als weisungsfreie Pflichtaufgabe ohne Fachaufsicht als unzureichend. Um eine Qualitätssicherung zu gewährleisten, bedürfe es nicht nur einer Rechtsaufsicht, sondern auch einer Fachaufsicht.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Die Erstellung von Anpassungskonzepten auf kommunaler Ebene wird ganz wesentlich von den lokalen Gegeben- und Betroffenheiten geprägt. Dabei müssen fachliche Mindeststandards eingehalten werden, die im Gesetzentwurf sowie konkreter in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Um die notwendige fachliche Qualität von Anfang an sicherzustellen, stellt das Land über das Kompetenzzentrum Klimawandel bei der LUBW zu Beginn des Prozesses fachliche Unterstützungsleistungen durch den Klimaatlas sowie im weiteren Hinweispapiere sowie Schulungen zur Verfügung. Über den Kostenausgleich können fachlich qualifiziertes Personal bei den Landkreisen sowie externe Fachdienstleister eingesetzt werden.

Der Verband regioWasser e. V. – Freiburger Arbeitskreis Wasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (BBU) kritisiert die völlig fehlende Bürgerbeteiligung bei der Erstellung von kommunalen Klimaanpassungsgesetzen. Während die Klimaanpassungsstrategie des Landes Baden-Württemberg nach § 15 „unter Beteiligung der Öffentlichkeit“ erstellt wird, würde genau dort, wo am

ehesten eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden könnte, auf eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger verzichtet. Auch die Arbeitsgemeinschaft Haus & Grund Baden-Württemberg fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Bürgern, um praxistaugliche und wirtschaftlich tragbare Lösungen zu entwickeln.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Das KAnG überlässt es den Ländern, ob und wie sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung regeln. Das Land plant im Rahmen der Umsetzungshinweise zum Gesetz, Vorschläge zur freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung an die Kommunen zu unterbreiten.

§ 29c

Laut der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Landesverbände sei unklar, wer abschließend bestimmt, was im Maßnahmenplan steht.

Ergebnis der Anhörung:

Der Gesetzentwurf trennt klar zwischen Erstellung und Beschlussfassung der Konzepte. Nur die Erstellung der Anpassungskonzepte für die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt durch zentrale Unterstützung über die Landkreise, um Synergien zu nutzten. Die Beschlussfassung erfolgt dann durch die einzelnen Kommunen eigenverantwortlich über das auf ihre örtlichen Gegebenheiten konkretisierte Konzept, einschließlich Maßnahmenkatalog. Ein klarstellender Satz wird in die Gesetzesbegründung eingefügt.

Die Kommunalen Landesverbände erachteten die Frist zur Erstellung der Konzepte bis Mitte des Jahres 2028 als zu knapp, während der Klima-Sachverständigenrat die Fristen insgesamt für zu lange erachtet.

Ergebnis der Anhörung:

Die Bundesregelung sieht keine Frist vor, innerhalb derer Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden müssen. Die Länder können hierzu Fristen bestimmen (vgl. BT-Drs. 20/8764, Seite 30). Im Hinblick auf die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände wurden die Fristen verlängert und flexibilisiert.

Laut der Kommunalen Landesverbände sei die Erstellung der umfangreichen Konzepte nur durch Einbeziehung externer Büros zu bewältigen. Diesbezüglich sei ein Engpass zu erwarten, der einer fristgerechten Erstellung der Konzepte entgegenstehe.

Ergebnis der Anhörung:

Die Fristen für die Beschlussfassung wurden verlängert und flexibilisiert.

§ 29d

Der BBU bemängelt die fehlenden Querbezüge zwischen den Abschnitten zur Wärmeplanung und denen der Klimawandelanpassung. Um dem „Huckepackprinzip“ den notwendigen Nachdruck schon im Gesetz – und nicht erst in der Verordnung – zu verleihen, sei eine Ergänzung in § 29d (Inhalte von Klimaanpassungskonzepten) nötig.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Es wird jedoch ein Hinweis auf die Synergien zwischen Umsetzung Wärmeplanung und Klimaanpassung in der Gesetzesbegründung zu § 29d Absatz 1 aufgenommen.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. fordert die besondere Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen. Hinsichtlich der Betroffenheitsanalyse nach § 29d Absatz 1 Nummer 2 wird um

besondere Beachtung dieser Gruppen und um die Einbeziehung ihrer Perspektive gebeten.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Die besondere Position vulnerabler Gruppen zu berücksichtigen ist inhärenter Gegenstand der Vulnerabilitätsanalysen. Ein Hinweis auf diese Gruppen wird zur Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufgenommen.

Die Arbeitsgemeinschaft Haus & Grund Baden-Württemberg betont die Rolle der privaten Hauseigentümer und weist auf die Notwendigkeit frühzeitiger Analysen der Kommunen von Risiken sowie die Entwicklung von Schutzmaßnahmen hin. Dazu müssten Maßnahmen für Hauseigentümer transparent kommuniziert und finanziell gefördert werden.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Dem Anliegen wird Rechnung getragen, indem die Thematik der Eigenvorsorge als verpflichtender Bestandteil der Klimaanpassungskonzepte festgeschrieben ist.

BUND/NABU erachten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die optionale Betrachtung der schleichenden klimawandelbedingten Veränderungen („Wandel von Lebensräumen und Arten") für unzureichend. Da ganz besonders die Auswirkungen der Klimakrise auf Lebensräume und Arten wesentliche Hinweise auf erforderliche Klimaanpassungsmaßnahmen geben könnten, sei dies nicht optional, sondern verpflichtend festzusetzen.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Die verbindlichen Anforderungen der Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalyse richten sich nach den Kriterien der in § 12 KAnG geregelten Mindestvorgaben für die Klimarisikoanalyse. Die optionale Betrachtung der Veränderung von Lebensräumen und Arten wurde bereits ergänzend mit Blick auf Kohärenz zur Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg aufgenommen.

BUND/NABU halten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme eine Ergänzung zum ressortübergreifenden Zusammenwirken im Sinne einer integrierten Stadtentwicklung für erforderlich. Zudem weisen sie darauf hin, dass neben Synergieeffekten im Bereich Wasser auch Synergien zwischen Klimawandelanpassungsmaßnahmen und der Schaffung von Lebensräumen sowie Biotopverbund entstehen könnten.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Änderung am Gesetzestext erforderlich. Die Auseinandersetzung mit den Folgen des Klimawandels erfordert als Querschnittsthema per se die fach- und ressortübergreifende Zusammenarbeit. Die Regelung umfasst bereits alle relevanten Planungen oder sonstigen Grundlagen. Mögliche Synergieeffekte beschränken sich nicht auf den Wasserbereich.

Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände schlägt eine Konkretisierung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen vor. Die Aufzählung sollte auch Regionalpläne und Landschaftsrahmenpläne benennen.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich, da dieser bereits relevante Planungen umfasst. Hierzu gehören neben relevanten kommunalen Planungen auch relevante Regionalpläne und Landschaftsrahmenpläne. Ein ergänzender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Der LfDI BW gab komplizierte Auswirkungen der Formulierung zur Verwendung personenbezogener Daten zu bedenken und schlug die Streichung des Halbsatzes „außer deren Einwilligung" vor.

Ergebnis der Anhörung:

Da der Absatz zum Datenschutz keine eigenständige Regelung treffen soll, sondern nur deklaratorischer Natur ist, wird der Absatz zum Datenschutz insgesamt gestrichen. Die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung bleiben hiervon unberührt. § 29d Absatz 5 wird gestrichen.

§ 29f

Die DGNB regt an, die Regionalverbände bei den Aufgaben der Kreise und Gemeinden einzubeziehen und fordert, Zuständigkeiten klar auszuweisen.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Änderung am Gesetzestext erforderlich. Die Ebene der Regionalplanung ist in § 29d Absatz 4 im Zuge der Berücksichtigung bestehender Planungsgrundlagen hinreichend berücksichtigt.

Die Kommunalen Landesverbände halten den Begriff „Anpassungsaufgaben“ für unklar und eine Klarstellung für erforderlich.

Ergebnis der Anhörung:

Eine eigene Umsetzungsverpflichtung der Klimaanpassungskonzepte ist seitens des Klimaanpassungsgesetzes nicht vorgesehen. Die Landkreise sollen die Kommunen insbesondere nach Erstellung der Konzepte bei der Anpassung an den Klimawandel weiter unterstützen. Eine entsprechende Anpassung am Gesetzestext wird vorgenommen.

§ 31 Absatz 5

Die vier Regierungspräsidien haben zum Ausdruck gebracht, dass durch die Übertragung der Zuständigkeiten zur Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des WPG und für die Anzeigen von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 17 Absatz 2 AVBFernwärmeV mehr Aufwand auf die Regierungspräsidien zukommt und diese daher personelle Aufstockungen benötigen.

Ergebnis der Anhörung:

Bei der Begleitung der Transformation bestehender Wärmenetze ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Wärmenetzbetreiber über einen Förderantrag nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) bereits eine Prüfung zur Klimaneutralstellung durchlaufen hat. Nach § 32 Absatz 2 WPG besteht für diese Betreiber keine Pflicht mehr zur Vorlage bei der zuständigen Behörde. Bei der in § 17 Absatz 2 AVBFernwärmeV definierten Pflicht für Fernwärmeversorgungsunternehmen handelt es sich um eine reine Anzeigepflicht. Der Prüfaufwand hält sich hierbei in überschaubaren Grenzen.

Zudem werden neben fachlichen Unterstützungsangeboten digitale Formate und Prozesse eingeführt. Damit werden die Regierungspräsidien deutlich entlastet. In der Gesamtbetrachtung kann der Arbeitsaufwand beziehungsweise Sachmittelmehrbedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gedeckt werden. Das Land sieht derzeit keinen Aufstockungsbedarf.

§ 31 Absatz 8

Siehe die Gesamtbewertung bei den Zuständigkeiten nach Teil 3 des WPG (oben bei § 31 Absatz 5).

§ 34a

In verschiedenen Stellungnahmen wurde die Höhe der Konnexitätsmittel thematisiert. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass für die Wärmeplanung an-

fallende Kosten nicht überschritten werden sollen. Die kommunalen Landesverbände weisen auf die Verwendung der durch den Bund bereitgestellten Mittel für die Ersterstellung und Fortschreibung der Wärmepläne hin. rEA BW und AGFW weisen auf die Höhe der Konnexitätsmittel hin und dass beim Sockelbetrag der Konnexitätsberechnung zwischen Stadtkreisen sowie Großen Kreisstädten und kleineren Gemeinden nicht unterschieden werden sollte.

Ergebnis der Anhörung:

Das Land hat die Höhe der Ausgleichszahlungen basierend auf den bisherigen Erfahrungen in der kommunalen Wärmeplanung festlegen können und vorab mit den Kommunalen Landesverbänden Gespräche geführt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgleichszahlungen für die Wärmeplanung im Durchschnittsfall auskömmlich sind. Der Bund hat den Ländern Mittel zur Unterstützung der Erstellung von Wärmeplänen bereitgestellt, welche als Landesmittel in den Landeshaushalt übertragen wurden. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs richtet sich nach der Größe der Gemeinde, da bei größeren Gemeinden auch mit einem höheren Aufwand zu rechnen ist. Eine noch höhere (Über-)Kompensation lassen die Landesverfassung und das Haushaltsrecht nicht zu. Hingegen wäre nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung auch ein nur teilweiser Ausgleich der entstehenden Mehrbelastungen möglich – von einem solchen reduzierten Ausgleich wurde bei § 34a des vorliegenden Gesetzentwurfs jedoch abgesehen.

Der AGFW und das Regierungspräsidium Freiburg weisen auf die bislang nicht abgedeckte Finanzierung der Wärmepläne nach dem Jahr 2030 hin.

Ergebnis der Anhörung:

Die Finanzierung der Ersterstellung sowie Fortschreibung der Wärmepläne erfolgt zunächst bis 2030. Auch im Zeitraum danach wird ein Bedarf für Ausgleichszahlungen für die Fortschreibung gesehen. Nach dem Jahr 2030 wurde ein Schnitt gemacht, um den Haushaltsgesetzgeber nicht zu lange zu binden. Die Finanzierung in den Folgejahren ist Gegenstand künftiger Verhandlungen und Gespräche unter Berücksichtigung bis dahin angefallener Erkenntnisse zu Aufwand und Kosten der Planung. Das Land setzt sich beim Bund dafür ein, dass weitere Mittel zur Fortschreibung der Wärmepläne bereitgestellt werden.

Handwerk BW und der Fachverband Elektro- und Informationstechnik BW weisen darauf hin, dass eine Doppelförderung der kommunalen Wärmeplanung zu vermeiden ist.

Ergebnis der Anhörung:

Mit § 34a Absatz 4 wird sichergestellt, dass keine mehrfache Finanzierung der Wärmeplanung erfolgt.

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg fordert eine Vergütung für die Bereitstellung der Kehrbuchdaten.

Ergebnis der Anhörung:

Gemäß § 11 Absatz 3 WPG sind die genannten Aufwendungen unmittelbar kraft Bundesrechts durch die planungsverantwortliche Stelle zu erstatten.

Die Regierungspräsidien weisen auf den zusätzlichen Personalbedarf an den Regierungspräsidien aufgrund der abzuwickelnden Ausgleichszahlungen hin.

Ergebnis der Anhörung:

Zusätzliches Personal für die genannten Aufgaben wird zunächst nicht bereitgestellt. Für die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Wärmeplanung ist mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Regierungspräsidien für die Abwicklung der Anzeige der Wärmepläne und die Aufsicht über die Dekarbonisierung der Wärmenetze gemäß Teil 3 des WPG zu rechnen. Durch das Wärmeplanungsgesetz ausgelöste behördliche Aufgaben werden erst mit zeitlichem Verzug bei den Regierungspräsidien ankommen. Die bereits verfügbaren Personalressourcen

bei den Regierungspräsidien für die Prüfung der kommunalen Wärmepläne der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen können nach Auslaufen dieser Aufgabe in die neuen, inhaltlich aber ähnlichen Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz umgeschichtet werden.

Von der DGNB wird ein Bonus für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der Wärmeplanung vorgeschlagen.

Ergebnis der Anhörung:

Die Wärmeplanung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs adressiert die Planungsebene. Zur Umsetzung der Wärmeplanung existiert insbesondere die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW). Das Land setzt sich insgesamt für bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Wärmewende auf Bundes- und Landesebene ein.

§ 34b

Die DGNB schlägt einen Bonus für Gemeinden vor, die nicht nur klimapositive Maßnahmen geplant haben, sondern auch schon umsetzen. Insbesondere gelte dies für mehrbelastete Gemeinden.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung von § 12 KAnG. Dieser umfasst die Erstellung von Anpassungskonzepten auf kommunaler Ebene. Eine Verpflichtung zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen ist vom Gesetzentwurf nicht umfasst. Die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen wird durch diverse Bundes- und Landesförderprogramme unterstützt.

Die Regierungspräsidien sehen einen erheblichen Mehraufwand zur Abwicklung der finanziellen Unterstützungsleistungen.

Ergebnis der Anhörung:

Aus Gründen der Effizienz wird die Auszahlung durch das Umweltministerium übernommen. Der Gesetzentwurf wird entsprechend angepasst.

Die Kommunalen Landesverbände bewerten die Höhe der finanziellen Zuweisungen als unzureichend. Besonders die Deckelung auf 200 000 Euro für Stadtkreise und Große Kreisstädte wird als kritisch angesehen. Ferner besteht der Vorbehalt, ob die finanziellen Mittel in der Praxis auskömmlich seien. Zudem wird auf den Fachkräftemangel verwiesen.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Anpassung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich. Die finanziellen Ausgleichzahlungen sind systematisch abgeleitet auf Basis anerkannter Meilensteinberechnungen, zugeschnitten auf die hier geregelten Anforderungen und deshalb ausreichend bemessen. Für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen werden erforderliche Datengrundlagen zur Verfügung gestellt und keine zusätzlichen Erhebungen gefordert. Die fachlichen Mindestanforderungen konzentrieren sich auf das Wesentliche. Die durch die Bundesförderung (DAS) finanzierten Konzepte hingegen gehen deutlich über die hier geregelten Mindeststandards hinaus und sind daher auch finanziell aufwendiger. Gemäß § 29d Absatz 2 richten sich Umfang und Detaillierungsgrad nach den Möglichkeiten und Betroffenheiten der zuständigen Gemeinden und Landkreise unter Berücksichtigung der Unterstützungsleistungen durch die LUBW und Dienstleister. Damit gibt es ausreichend Spielraum, den Aufwand auf das Wesentliche und das Machbare zu konzentrieren. Über das Kompetenzzentrum Klimawandel der LUBW werden Checklisten, Musterbausteine und Schulungen ergänzend zur Verfügung gestellt. Hinzu kommt, dass bei den Stadt- und Landkreisen nach einer Erhebung der LUBW (2024) bereits zehn Anpassungskonzepte vorliegen, weitere 16 sind in Entwicklung.

Die Kommunalen Landesverbände argumentieren, Kommunen mit bestehenden Konzepten würden keine Unterstützung erhalten und fordern daher einen Ausgleich für die Umsetzung von Maßnahmen an anderer Stelle.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Anpassung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich. Bestehende Konzepte können überarbeitet werden, wenn die Kommunen es für erforderlich halten (Ermessen). In diesen Fällen wird ein finanzieller Ausgleich gewährt. Die Umsetzung von Maßnahmen wird über diverse Landes- und Bundesförderprogramme unterstützt. Perspektivisch setzt sich das Umweltministerium für die Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe ein, mit dem Ziel, eine faire Lastenteilung für die Umsetzung kommunaler Klimaaufgaben zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen.

Die Kommunalen Landesverbände fordern, dass der Aufwand, der den Gemeinden durch ihre Mitwirkung an der Erstellung der Konzepte entsteht, honoriert werden solle und darüber hinaus, dass der Aufwand im Falle eigenständiger Erstellung (ohne Unterstützung Landkreis) ebenfalls ausgeglichen wird.

Ergebnis der Anhörung:

Für die eigenständige Erstellung von Anpassungskonzepten nach § 29b Absatz 3 wird kein Kostenausgleich gewährt. Diese Regelung soll lediglich für kreisangehörige Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, unabhängig vom Prozess nach § 29b eigenständig vorzugehen. Eine Kostenerstattung erfolgt nur im Falle eines effizienten gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen. Die Erstellung der Konzepte durch die Landkreise erfordert im Mindestmaß nur einen sehr geringen Mitwirkungsaufwand bei den einzelnen Gemeinden. Um diesen Ausgleich zu schaffen, sollen ergänzend den kreisangehörigen Gemeinden ohne Große Kreisstädte einmalig 2028 jeweils 3 000 Euro als Ausgleich gewährt werden. Der Gesetzestext wird in § 34b Absatz 3 entsprechend ergänzt.

Die Kommunalen Landesverbände halten eine gesetzliche Evaluationsklausel für sinnvoll, die die finanziellen Folgewirkungen für die Kommunen nochmals bewertet und etwaige Anpassungen der Finanzzuweisungen zulässt.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Anpassung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich. Die Konnexitätsberechnungen des Umweltministeriums erfolgten auf der Grundlage eines systematischen Vorgehens, abgeleitet von vorhandenen Schätzungen zum Arbeitsumfang der notwendigen Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der Synergien durch das schrittweise Vorgehen sowie der Mindeststandards nach der Rechtsverordnung. Letztere liegen deutlich unter den Anforderungen eines Anpassungskonzeptes, das nach der DAS-Förderung gefördert wird. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich nach § 29d Absatz 2 Umfang und Detaillierungsgrad nach den Möglichkeiten und Betroffenheiten der Gemeinden und Landkreise richtet. Die in § 34b definierten Ausgleichszahlungen sind nach Auffassung des Umweltministeriums mit Blick auf die Anforderungen des Gesetzes und der geplanten Rechtsverordnung hinreichend sicher auskömmlich. Eine Fortschreibung der Konzepte nach 2031 ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Diese noch umzusetzende Verpflichtung nach § 12 KAnG soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Evaluierungsklausel ist daher nicht erforderlich.

3. Änderung der CO_2-Schattenpreis-Verordnung

BUND/NABU, DeSH und der Rechnungshof empfehlen den anzusetzenden Wert nur beispielhaft zu nennen und auf das Umweltbundesamt zu verweisen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. begrüßt die Koppelung an die aktuellen Maßgaben des Umweltbundesamtes. UBW gibt an, dass die bedeutende Funktion der Landesliegenschaften als Ankerkunden für die Fernwärme auch bei der Anwendung des CO_2-Schattenpreises mitbedacht werden sollte.

Ergebnis der Anhörung:

Die entsprechende Regelung ist bereits dynamisch ausgestaltet („Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ist ein Wert von 201 Euro anzusetzen, solange das Umweltbundesamt keinen anderen Wert empfiehlt; […].“), sodass immer die jeweils aktuell vom Umweltbundesamt empfohlene Höhe anzuwenden ist. Die zusätzliche Nennung eines konkreten Wertes dient der Anwenderfreundlichkeit, um beim Blick in die Verordnung bereits eine Größenordnung erkennen zu lassen und notfalls zumindest die Anwendung des dort genannten Wertes sicherzustellen, bevor der Schattenpreis nicht oder mit einem noch niedrigeren Wert angewendet wird. Dieser Wert wird nun an den aktuell vom Umweltbundesamt empfohlenen Wert angepasst, der sich im Vergleich zum zur Anhörung freigegebenen Gesetzentwurf noch einmal auf nun 300 Euro pro Tonne CO_2 erhöht hat.

4. Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung

Der Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks BW begrüßt die Klarstellung in § 4 Absatz 4 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung der für die Photovoltaik-Nutzung ungeeigneten Dachflächen.

Dem Vorschlag, die Photovoltaik-Pflicht um die Pflicht zur Installation eines Batteriespeichers zu ergänzen, wird nicht gefolgt (VCI).

Ergebnis der Anhörung:

Eine Erweiterung der Pflichten für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist aus Sicht der Landesregierung derzeit nicht geboten.

5. Änderung der GEG-Durchführungsverordnung

Für die geforderte Einführung einer systematischen Erfassung von Energieausweisen von Häusern mit Öl-/Gas-Heizungen bei der Landesstelle für Bautechnik in der GEG-Durchführungsverordnung (KEA-BW) besteht keine Ermächtigungsgrundlage im derzeitigen GEG. Die GEG-Durchführungsverordnung wird nur redaktionell an das geltende Gebäudeenergiegesetz angepasst; eine inhaltliche Überarbeitung der GEG-Durchführungsverordnung erfolgt erst nach der angekündigten großen Novelle des Gebäudeenergiegesetzes.

Die Befürchtung, dass sich die Bezugnahme auf Normen des Gebäudeenergiegesetzes durch die anstehende Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wieder verschieben könnte (Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen BW) ist grundsätzlich berechtigt. Diesem Umstand kann aber nicht anders begegnet werden, sodass der Landesgesetzgeber an der bisherigen Formulierung festhält.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es wird die Kurzbezeichnung „Klimagesetz Baden-Württemberg“ eingeführt, die neben der Abkürzung das Zitieren des Gesetzes vereinfacht und durch die allgemeine Bezugnahme auf das Klima sowohl den Klimaschutz als auch die Klimawandelanpassung einschließt.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Wegen der Schaffung eines eigenen Berücksichtigungsgebots für die Belange der Klimaanpassung in einem zusätzlichen Absatz wird die bisherige Regelung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konsequenz aus der Schaffung eines eigenen Berücksichtigungsgebots für die Belange der Klimaanpassung. Das Klima-Berücksichtigungsgebot des § 7 Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nun sachlich nicht mehr auf die Klimawandelanpassung, sondern nur auf den Zweck des Klimaschutzes nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele.

Zu Buchstabe c

Für die Belange der Klimawandelanpassung findet das Berücksichtigungsgebot des § 8 KAnG entsprechende Anwendung im Landesrecht. Damit soll sichergestellt werden, dass dieses bundesrechtliche Berücksichtigungsgebot in vollem Umfang auch für die im Bundesgesetz definierten Träger öffentlicher Aufgaben im Land beim Vollzug von Landesrecht und bei nicht gesetzesgebundenen Planungen und Entscheidungen in gleicher Weise anzuwenden ist wie beim Vollzug von Bundesrecht.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 1 Satz 4)

Die Vorschrift zur Regelung der Einzelheiten zur Prüfung des Klimavorbehalts für Förderprogramme in einer Verwaltungsvorschrift wird aufgehoben. Die anderen Sätze des § 9 Absatz 1 bleiben unberührt. Eine Prüfung von Förderprogrammen des Landes bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck des Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen muss durch das fachlich zuständige Ministerium weiterhin für die Bereiche Klimaschutz und Klimawandelanpassung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist weiterhin gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 aktenkundig zu machen.

Durch die ganz unterschiedlich ausgestalteten Förderprogramme des Landes ist jedoch die Festlegung eines einheitlichen Verfahrens schwierig. Daher sind durch den Wegfall einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift Art, Umfang und Verfahren der Prüfung nun durch das jeweilige Ressort zu bestimmen und eine ausreichende Qualität durch diese sicherzustellen. Der Wegfall von allgemeingültigen Vorgaben dient so auch dem Bürokratieabbau. Gleichzeitig wird die Verantwortlichkeit jedes Ressorts unterstrichen, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsbelange bei den eigenen Programmen ausreichend und selbstständig zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 4)

Als Teil des Kyoto-Protokolls ist der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CMD) Ende 2020 ausgelaufen, sodass keine neuen Projekte nach dem Mechanismus mehr durchgeführt werden können. Es gilt fortan gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 das Übereinkommen von Paris präzisiert durch den Aktionsplan von Glasgow.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch angemietete oder nur genutzte Gebäude vom Gesamtbericht erfasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Ziel dieser Regelung war grundsätzlich die Einführung und Nutzung eines Energiemanagementsystems. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass nicht zertifizierte Managementsysteme, die aber den Anforderungen zertifizierter Managementsysteme entsprechen, praxistauglicher sind. Eine Festlegung auf zertifizierte Managementsysteme ist daher nicht erforderlich, sodass der Satz entfallen kann. Zudem beugt die Streichung Missverständnissen bei der Datenerfassung vor.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Die Anpassung des Turnus zur Fortschreibung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (abrufbar auf der Homepage des Umweltministeriums Baden-Württemberg unter *www.um.baden-wuerttemberg.de*) auf einen Fünf-Jahres-Rhythmus beruht auf der Vorgabe in § 10 Absatz 6 KAnG, nach dem die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortzuschreiben und bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vorzulegen sind.

Das Zieljahr 2029 für die nächste Fortschreibung liegt mittig innerhalb der neuen Legislaturperiode der Jahre 2026 bis 2031. Dies liegt darin begründet, dass es sich um einen abstimmungsintensiven ressortübergreifenden Prozess handelt, der auf der fachlichen Grundlage des Monitoringberichts nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 sowie aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit durchgeführt wird.

Zu Nummer 6 (§ 15a)

Der Bund setzt sich in § 7 KAnG zum Ziel, die Bundesliegenschaften bei der Errichtung und Modernisierung von Gebäuden an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Über § 15a wird eine entsprechende Zielformulierung für die Landesliegenschaften aufgenommen. Hierdurch wird verhindert, dass das Land hinter dem Ambitionsniveau des Bundes zurückbleibt. Zugleich wird das Land der Vorbildfunktion gegenüber der kommunalen Ebene gerecht. Satz 3 nimmt – ebenso wie § 7 KAnG – Bezug auf ein Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen, welches vom Bund federführend durch das für Bauwesen zuständige Ressort fortgeschrieben wird. Es handelt sich um ein wissenschaftlich fundiertes und ganzheitliches Bewertungsverfahren, mit dessen Kriterienkatalog Nachhaltigkeit messbar und damit bestellbar und optimierbar wird. Das derzeitige Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen ist bereits im Landesbau eingeführt. Damit ist ein Bezug darauf auch bei Landesliegenschaften vom Grundsatz her schlüssig.

Zu Nummer 7 (§ 16 Absatz 2 Nummer 3)

Im Hinblick auf den Monitoringbericht zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels bleibt es grundsätzlich bei einem Fünf-Jahres-Rhythmus und dabei, dass der Bericht erstmals im Jahr 2025 zu erstellen ist. Hinzugekommen ist die Bestimmung, dass der zweite Monitoringbericht im Jahr 2031 statt 2030 zu erstellen ist. Hintergrund ist der Sinn und Zweck des Berichts, durch den eine Überprüfung der Anpassungsstrategie nach § 15 stattfinden soll. Die Anpassungsstrategie aus dem Jahr 2015 wurde zuletzt im Jahr 2023 aktualisiert und wird im Jahr 2029 fortgeschrieben (siehe § 15). Wäre der Monitoringbericht bereits im Jahr 2030 fortzuschreiben, wäre nicht ausreichend Zeit seit der Erstellung der Anpassungsstrategie vergangen, um diese evaluieren zu können. Darüber hinaus berücksichtigt die zeitliche Festlegung, dass wichtige Erkenntnisse im Kontext mit der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Landkreisen, gegebenenfalls in den Monitoringbericht und nachfolgend in die Fortschreibung der Anpassungsstrategie integriert werden können.

Zu Nummer 8 (Abschnittsüberschrift 4 – Energieverbrauchserfassung)

Die §§ 18 bis 29 waren bislang in einem Abschnitt 4 zu den Themenbereichen Energie-, Wärme und Verkehrswende zusammengefasst. Diese drei Bereiche werden nun um den weiteren Abschnitt zum Thema „Energieverbrauchserfassung“ erweitert und in die weiteren Themenabschnitte „Erneuerbare Energien“ (siehe Nummer 9), „Wärmeplanung“ (siehe Nummer 12) und „Nachhaltige Mobilität“ (siehe Nummer 15) aufgeteilt.

Zu Nummer 9 (Neuer Abschnitt 5 – Erneuerbare Energien)

Die §§ 19 bis 26 werden aus Gründen der Übersichtlichkeit unter dem neuen Abschnitt 5 zum Themenbereich „Erneuerbare Energien“ zusammengefasst.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die im Rahmen der Planungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf landeseigenen Parkplätzen bis zum Jahr 2030 gewonnenen Erkenntnisse zeigen Anpassungsbedarf der gesetzlichen Regelung des Absatzes 2 auf. Ein an den tatsächlichen Gegebenheiten ausgerichteter Ausbau von Ladeinfrastruktur ermöglicht eine effizientere und nachhaltigere Verwendung von Haushaltsmitteln, ohne das Ziel der Verkehrswende hin zur Elektromobilität zu gefährden. Zu diesem Zweck soll anstatt eines starren Ausbauziels für größere Parkplätze das Ziel des bedarfsgerechten Ausbaus für alle Parkplätze festgeschrieben werden. Beim Ausbau sind wirtschaftliche Kriterien zu beachten. Dieser kann auch durch Dritte erfolgen.

Damit soll sichergestellt werden, dass dort Ladeinfrastruktur entsteht, wo sie den meisten Nutzen entfaltet.

Der großflächige (über den heutigen Bedarf hinausgehende) Ausbau von Ladesäulen für mögliche künftige Bedarfe erscheint weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Die Entwicklungen in der Automobilindustrie und der Ladetechnik schreiten in hohem Tempo voran. Dadurch könnte die heutige Technik bereits in wenigen Jahren überholt sein.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Ebenso können bei der PV-Überdachung von bestehenden Stellplätzen wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis geht derzeit fehl; er bezieht sich auf § 23 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Das Finanzministerium leitet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Zwischenbericht zu.

Zu Nummer 11 (§ 25 Absatz 2 Satz 1)

Photovoltaikanlagen können auch durch einen Dritten auf neu geschaffenen solargeeigneten Flächen beim Neubau von Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich errichtet und betrieben werden. Es wird redaktionell klargestellt, dass die Erfüllung der Verpflichtung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 entsprechend den Vorgaben des § 23 auch durch einen Dritten erfolgen kann.

Zu Nummer 12 (Neuer Abschnitt 6 – Wärmeplanung)

§ 27 und die aufgrund der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes neuen Regelungen der §§ 27a bis 27g werden in einem neuen Abschnitt 6 zusammengefasst.

Die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz verankert bundesweit die langfristige Aufgabe der Transformation der Wärmeversorgung als eine wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen vor Ort in den Planungs- und Strategieprozess eingebunden und bestehende sowie neu zu erschließende Umsetzungspotenziale aktiviert werden. Die Wärmeplanung soll zur Planungs- und Investitionssicherheit für Private, insbesondere für Gebäudeeigentümer und -besitzer, für Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, und für Gewerbe- und Industriebetriebe beitragen und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anreizen. Die Wärmeplanung ist ein langfristiger, strategischer Prozess, der mit der Erstellung des Wärmeplans beginnt und insbesondere in konkrete Umsetzungsmaßnahmen auf Seiten der öffentlichen Stellen wie auch der privaten Investoren münden soll. Zudem enthält das Wärmeplanungsgesetz Vorgaben für die Betreiber von bestehenden und neuen Wärmenetzen zur schrittweisen Dekarbonisierung ihrer Netze bis zum Zieljahr. Das Zieljahr für die vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung soll für Baden-Württemberg auf das Jahr 2040 festgelegt werden.

Das Wärmeplanungsgesetz beinhaltet im Vergleich zu den bestehenden Regelungen der kommunalen Wärmeplanung im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg neue, detailliertere Regelungen für die Wärmeplanung, und zwar verpflichtend für alle Gemeindegebiete unabhängig von deren Einwohnerzahl. Bestehende landesgesetzliche Regelungen werden gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes durch das vorliegende Bundesrecht grundsätzlich verdrängt (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8654, S. 86). Durch Landesrecht ist noch über Regelungsaufträge und die Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln zu entscheiden. § 5 WPG gewährt bestehenden und in der Erstellung befindlichen Wärmeplanungen nach Landesrecht weitgehenden Bestandsschutz. Wegen des Durchgriffsverbots für den Bund in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes, wonach durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen, muss das Land insbesondere noch die sogenannten planungsverantwortlichen Stellen für die Wärmeplanung bestimmen. Soweit § 33 WPG Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen enthält, sind die Länder gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt. Weil insbesondere das Vorziehen des Zieljahres und die Zulassung der Konvoiplanung nicht von der Verordnungsermächtigung erfasst werden, ist insgesamt die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes durch Landesgesetz angezeigt.

Zu Nummer 13 (§ 27 Absatz 1a)

Die Vorschrift stellt in Satz 1 den nach dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 verbleibenden Anwendungsbereich der Bestimmungen zur kommunalen Wärmeplanung nach Landesrecht klar. Bestehende landesgesetzliche Regelungen werden gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes durch das vorliegende Bundesrecht grundsätzlich verdrängt. Jedoch gewährt § 5 WPG bestehenden und in der Erstellung befindlichen Wärmeplanungen nach Landesrecht Bestandsschutz. Für diese bestandsgeschützten Wärmeplanungen nach Landesrecht bleiben die bisherigen landesrechtlichen Regelungen anwendbar.

Satz 2 betrifft die bisherige Kategorie der freiwilligen kommunalen Wärmepläne derjenigen (kleineren) Gemeinden, die nicht Stadtkreise oder Große Kreisstädte sind. Er regelt die zeitliche Schnittstelle für die Möglichkeit, noch unter Anwendung der Bestandsschutzregelung in § 5 WPG (und unter Inanspruchnahme von Fördermitteln) die Wärmepläne nach Landesrecht erstellen zu können und der nach dem genannten Zeitpunkt auch für diese Gemeinden eingreifenden Verpflichtung zur Wärmeplanung nach dem Bundesgesetz (mit Konnexitätsausgleich).

Satz 3 stellt unter Verweis auf § 25 Absatz 3 WPG klar, dass die unter Inanspruchnahme der Bestandsschutzregelung in § 5 WPG auf der Grundlage des Landesrechts erstellten Wärmepläne im Rahmen ihrer Fortschreibung die Vorgaben des Bundesgesetzes zu beachten haben. Spätestens ab dem 1. Juli 2030 gelten dann für alle Wärmepläne die Vorgaben des Bundesgesetzes.

Zu Nummer 14 (§§ 27a bis 27g)

Zu § 27a Absatz 1

Die Vorschrift definiert die bei der Anwendung des Wärmeplanungsgesetzes insbesondere hinsichtlich der Wärmeplanung zu beachtenden ergänzenden landesrechtlichen Umsetzungsbestimmungen. Das Wärmeplanungsgesetz selbst einschließlich der von ihm begründeten Pflichten gilt seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2024 unmittelbar und benötigt daher keinen Anwendungsbefehl im Landesrecht.

Zu § 27a Absatz 2

Hiermit wird von der Ermächtigung für die Länder in § 1 Satz 2 WPG Gebrauch gemacht, ein früheres Zieljahr als das im Bundesgesetz vorgesehene Zieljahr 2045 für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu bestimmen, das dann im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes zu Grunde zu legen ist. Mit der vorgenommenen Festlegung des Zieljahres auf das Jahr 2040 wird der konsistente Gleichlauf mit dem generellen Klimaschutzziel des Landes in § 10 Absatz 1 Satz 1 erreicht.

Zu § 27a Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 27a Absatz 2. Wegen des Vorziehens des Zieljahres auf 2040 im Unterschied zum bundesgesetzlichen Zieljahr 2045 entfallen in den Wärmeplänen für 2040 vorgesehene Zwischenschritte und alle Angaben für 2045.

Zu § 27a Absatz 4

Die Vorschrift betrifft die Regelung zur vollständigen Klimaneutralität in Wärmenetzen in § 31 Absatz 1 WPG. Da § 31 Absatz 1 WPG nicht explizit vom Zieljahr spricht, sondern ein Datum nennt und daher § 27a Absatz 2 für ein zweifelsfreies Vorziehen der Pflicht auf das Jahr 2040 nicht ausreicht, wird zur Klarstellung das Zieldatum Ablauf des 31. Dezember 2040 ausdrücklich benannt. Für die Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung spielen Wärmenetze eine

zentrale Rolle. Deswegen müssen das allgemeine Zieljahr 2040 und der Zeitpunkt der vollständigen Klimaneutralität von Wärmenetzen übereinstimmen.

Zu § 27b Absatz 1

§ 33 Absatz 1 Satz 1 WPG ermächtigt dazu, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 WPG und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger des Hoheitsgebiets zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen. In Ausübung dieser Ermächtigung werden gemäß § 27b Absatz 1 Satz 1 die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen bestimmt. Dies führt die Grundsatzentscheidung in § 27 Absatz 3 Satz 1 fort, in einem ersten Schritt die Stadtkreise und Großen Kreisstädte zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zu verpflichten. Durch diesen ersten Schritt wurde bereits für die Hälfte der Bevölkerung des Landes die Planung vorgenommen. Die Verpflichtung aller Gemeinden ist der konsequente nächste Schritt der Wärmeplanung.

§ 33 Absatz 1 Satz 2 WPG ermächtigt dazu, bei der Bestimmung der planungsverantwortlichen Stelle des Weiteren zu bestimmen, dass diese die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. § 27b Absatz 1 Satz 2 greift diese Ermächtigung auf. Damit wird klargestellt, dass es sich um eine eigene Planungsaufgabe der Gemeinde handelt, als sogenannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Zu § 27b Absatz 2

§ 33 Absatz 2 WPG ermächtigt dazu, die nach § 26 Absatz 1 WPG für die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet zuständige Stelle zu bestimmen. Diese Zuständigkeit wird folgerichtig den planungsverantwortlichen Stellen übertragen, denn bei der Ausweisungsentscheidung sind die Ergebnisse der Wärmeplanung maßgeblich zu berücksichtigen. Die Ausweisungsentscheidung, mit der Rechtsfolgen nach dem Gebäudeenergiegesetz (§ 71 Absatz 8 Satz 3 GEG und § 71k Absatz 1 Nummer 1 GEG) ausgelöst werden, steht im Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle. Anders als die Wärmeplanung selbst, die gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 20 WPG eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung ist, wobei der Wärmeplan gemäß § 23 Absatz 4 WPG keine rechtliche Außenwirkung hat und keine einklagbaren Rechte oder Pflichten begründet, löst die Ausweisungsentscheidung die erwähnten Rechtsfolgen aus, weswegen für sie die rechtliche Form einer Satzung vorgegeben wird. Das Wärmeplanungsgesetz enthält keine Ermächtigung bezüglich einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für die Entscheidung über die Ausweisung.

Zu § 27c Absatz 1

Nach § 24 WPG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle anzeigen muss. § 33 Absatz 4 Satz 1 WPG ermächtigt dazu, ein Anzeigeverfahren im Sinne von § 24 WPG einzuführen und die zuständige Behörde zu bestimmen. In Ausübung dieser Ermächtigungen wird zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Vergleichbarkeit und inhaltlicher Qualität der Wärmepläne ein Anzeigeverfahren für die Wärmepläne eingeführt. Die Anzeige erfolgt beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium, dem gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 auch schon bisher die kommunalen Wärmepläne der Stadtkreise und Großen Kreisstädte vorzulegen waren und bei dem daher bereits einschlägige Erfahrungen mit der Aufgabe vorliegen.

Zu § 27c Absatz 2

§ 27c Absatz 2 regelt die Abwicklung des Anzeigeverfahrens. Der Informationsaustausch zwischen den planungsverantwortlichen Stellen und den zuständigen Be-

hörden soll auf der Basis eingeführter, etablierter digitaler Anwendungen durchgeführt werden, die nach Absatz 4 festgelegt werden. Die landesweite Datenplattform wird bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingerichtet.

Zu § 27c Absatz 3

§ 27c Absatz 3 regelt die Informationsübermittlung durch die planungsverantwortlichen Stellen an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zum Zwecke der Evaluation nach § 35 WPG. Letztere wird gemäß § 31 Absatz 7 zuständig für die Übermittlung der entsprechenden Informationen an den Bund gemäß § 35 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Satz 4 WPG. Darunter fällt auch die Mitteilung, für wie viele Gebiete Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 WPG getroffen worden sind.

Zu § 27c Absatz 4

Satz 1 ermächtigt das Umweltministerium dazu, digitale Vorlagen, Werkzeuge und eine Datenplattform zu entwickeln, die von den planungsverantwortlichen Stellen verpflichtend für die Übermittlung der in § 27c Absatz 2 und 3 aufgeführten Informationen und Daten verwendet werden müssen. Dieses Instrumentarium wird des Weiteren für die Abwicklung der Pflicht der planungsverantwortlichen Stellen zur Meldung des für das Zieljahr erwarteten Bedarfs an grünem Methan gemäß § 28 Absatz 5 WPG eingesetzt. Gemäß Satz 2 wird das zu entwickelnde Instrumentarium über die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bekanntgegeben und bereitgestellt. Satz 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn das Instrumentarium noch nicht verfügbar sein sollte.

Zu § 27c Absatz 5

§ 27c Absatz 5 regelt den Umgang mit den Informationen und Daten, die in der bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingerichteten Datenplattform vorgehalten werden. Aus den Informationen und Daten sollen soweit wie möglich die Mitteilungen an den Bund gemäß § 34 Satz 4 WPG generiert werden. Die Meldungen zum Bedarf an grünem Methan können von der Landesanstalt zur Durchführung der Überprüfung nach § 28 Absatz 5 Satz 2 WPG verwendet werden. Ein weiterer Anwendungsbereich ist der Aufbau, die Erweiterung und Aktualisierung eines landesweiten Wärmekatasters. Zudem können die Regierungspräsidien zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Absatz 4 und 5 auf die Datenplattform zugreifen.

Zu § 27d Absatz 1

Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WPG können die Länder für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 WPG vorsehen. § 33 Absatz 3 WPG ermächtigt dazu, das vereinfachte Verfahren nach § 22 WPG näher auszugestalten. In Ausübung dieser Ermächtigungen wird Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, die Möglichkeit der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens eingeräumt.

Zu § 27d Absatz 2 und 3

Die beiden Absätze greifen die bundesrechtlich ausdrücklich in § 22 Nummer 1 und 2 WPG genannten Vereinfachungen auf und erklären sie für die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz in Baden-Württemberg für anwendbar.

Zu § 27d Absatz 4

Die Aufzählung der Vereinfachungen in § 22 Nummer 1 und 2 WPG ist nur beispielhaft (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8654, S. 104). Daher sind weitere Vereinfachungen möglich, die in § 27d Ab-

satz 4 aufgelistet werden. Diese beziehen sich auf die Anlage 2 zu § 23 WPG, an der Kürzungen vorgenommen werden. Die weiteren Vereinfachungen orientieren sich an den Vorgaben für die bisherige landesrechtliche Wärmeplanung und verzichten im Wesentlichen auf Bearbeitungsschritte und Darstellungen, die auch in § 27 Absatz 2 nicht vorgesehen waren.

Eine weitere Vereinfachung für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ergibt sich direkt aus dem Wärmeplanungsgesetz: Regelungen, die Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern betreffen, sind im vereinfachten Verfahren nicht anwendbar. Das betrifft die Bewertung gemäß Abschnitt II Satz 5 der Anlage 2 zu § 23 WPG im Rahmen der Potenzialanalyse und die Darstellung gemäß Abschnitt VI Nummer 6 der Anlage 2 zu § 23 WPG im Rahmen der Darstellung der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang stellt § 21 WPG auf „Gemeindegebiete“ ab, in denen mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind. Dabei ist auf die einzelne Gemeinde abzustellen und nicht auf die gesamte Einwohnerzahl einer Konvoiplanung.

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Bestandsanalyse kann auf die Darstellung nach Endenergiesektoren verzichtet werden. Für kleinere Gemeinden ist anzunehmen, dass der Nutzen einer solchen Darstellung überschaubar wäre, gleichzeitig aber einen hohen Aufwand zur Folge hätte.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Bestandsanalyse kann auf die Darstellung des überwiegenden Gebäudetyps verzichtet werden. Anders als in größeren Gemeinden ist bei den kleineren Gemeinden eine geringere Variation des Gebäudetyps zu erwarten.

Zu Nummer 3

In der Potenzialanalyse kann auf die Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in industriellen und gewerblichen Prozessen verzichtet werden, da tendenziell mit weniger Industrie und Gewerbe in kleineren Gemeinden zu rechnen ist.

Zu Nummer 4

Für das Zielszenario sind nur Indikatoren für die Jahre 2030 und 2040 anzugeben. Dies ergibt sich aus dem Zieljahr für die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, das gemäß § 27a Absatz 2 für Baden-Württemberg auf das Jahr 2040 festgelegt wird. Auf weitere Zwischenschritte kann verzichtet werden, um kleinere Gemeinden zu entlasten.

Zu Nummer 5

Im Zielszenario entfällt die Differenzierung nach Endenergiesektoren. Für kleinere Gemeinden ist anzunehmen, dass der Nutzen einer solchen Darstellung überschaubar wäre, gleichzeitig aber einen hohen Aufwand zur Folge hätte.

Zu Nummer 6

Auf die Darstellung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für andere Jahre als 2030 kann verzichtet werden. Dadurch entfallen weitere Zwischenschritte für kleinere Gemeinden.

Zu Nummer 7

Auf das Ausdrücken einer Eignung der beplanten Teilgebiete für eine Versorgung als Wahrscheinlichkeit kann verzichtet werden. Es ist anzunehmen, dass insbe-

sondere kleinere Gemeinden aufgrund der häufig weniger dichten Besiedelung regelmäßig das verkürzte Verfahren nach § 14 WPG in Anspruch nehmen, um bereits Teilgebiete, bei welchen eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz von vornherein als unwahrscheinlich erscheint, auszuschließen. Eine Unterscheidung der Wärmeversorgungsarten nach der Wahrscheinlichkeit der verbleibenden beplanten Teilgebiete dürfte nur begrenzten Erkenntniswert bieten.

Zu § 27e

Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 WPG können die Länder vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann. In Ausübung dieser Ermächtigung wird gemäß § 27e Satz 1 allen Gemeinden die Möglichkeit der Durchführung einer gemeinsamen Wärmeplanung (sogenannte Konvoiplanung) eingeräumt. In Baden-Württemberg wurden gute Erfahrungen mit Konvoiplanungen bei der bisherigen freiwilligen kommunalen Wärmeplanung gemacht. Diese Erfahrungen rechtfertigen es, die Konvoiplanung auch bei der Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz zur Verfügung zu stellen. Konvoiplanungen ermöglichen optimierte Zuschnitte von Planungsräumen und die Hebung von Synergien aufgrund des Zusammenschlusses. Voraussetzung ist, dass sich mindestens zwei benachbarte Gemeinden zusammenfinden. Benachbart sind mehrere Gemeinden auch dann, wenn sich aus dem Zusammenschluss ein insgesamt zusammenhängender Planungsraum ergibt. Gemäß § 27e Satz 2 sind bei einer Konvoiplanung die Ergebnisse der Wärmeplanung für jede teilnehmende Gemeinde gesondert darzustellen. Damit wird eine klare Zuordnung der Aufgaben im Zuge der Umsetzung der Wärmeplanung ermöglicht.

Zu § 27f

Gemäß § 29 Absatz 9 WPG können die Länder abweichend von § 29 Absatz 1 WPG für die dort genannten Zeitpunkte höhere Anteile erneuerbarer Energien in Wärmenetzen festlegen. Gemäß § 1 Satz 2 WPG können die Länder ein früheres Zieljahr als 2045 bestimmen, das im Rahmen der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes zu Grunde zu legen ist. Aufgrund der Zielvorgabe der vollständigen Klimaneutralität aller Wärmenetze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 gemäß § 27a Absatz 4 wird in § 27f Satz 1 festgelegt, dass die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz abweichend von § 29 Absatz 1 Nummer 2 WPG spätestens ab dem 1. Januar 2041 nicht nur zu 80 Prozent, sondern vollständig aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden muss. Satz 2 schließt aus, dass diese Frist gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 WPG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 verlängert werden kann. Das ist erforderlich, weil ansonsten die Zielvorgabe der vollständigen Klimaneutralität aller Wärmenetze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 gemäß § 27a Absatz 4 verfehlt würde. Vor diesem Hintergrund greift diese im Bundesrecht vorgesehen Möglichkeit der Fristverlängerung in Baden-Württemberg nicht. Aufgrund von § 27f Satz 1 entfällt das Zwischenziel aus § 29 Absatz 1 Nummer 2 WPG zum 1. Januar 2040. Satz 3 passt die Anlage 3 zu § 32 WPG, die Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne aufstellt, an die Zielvorgabe 2040 an.

Von der Möglichkeit, für den Zeitpunkt 1. Januar 2030 den Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen über die Vorgabe von 30 Prozent gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 WPG hinaus zu erhöhen, wird kein Gebrauch gemacht. Den Betreibern von bestehenden Wärmenetzen sollen auf dem anspruchsvollen Pfad zum entscheidenden Ziel der vollständigen Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 keine Vorgaben gemacht werden, die ihre betrieblichen Planungen und Dispositionen auf dem Zielpfad zusätzlich einschränken.

Zu § 27g

§ 33 Absatz 4 Satz 2 WPG ermächtigt dazu, das Verfahren zur Bewertung nach § 21 Nummer 5 WPG zu regeln. § 21 WPG betrifft zusätzliche Anforderungen an Wärmepläne für Gemeinden über 45 000 Einwohnern, die sich aus der EU-Ener-

gieeffizienzrichtlinie ableiten. In Baden-Württemberg sind das die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 verpflichtet waren, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Diese Wärmepläne fallen unter den Bestandsschutz nach § 5 Absatz 1 WPG und müssen die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes daher gemäß § 25 Absatz 3 WPG erst ab dem 1. Juli 2030 für die erste Fortschreibung berücksichtigen. Dem Umweltministerium wird eine Verordnungsermächtigung für das Verfahren zur Bewertung nach § 21 Nummer 5 WPG eingeräumt. § 21 WPG ist auch ohne die Rechtsverordnung über das Bewertungsverfahren vollzugsfähig. Das Bewertungsverfahren könnte auch untergesetzlich zum Beispiel durch einen Leitfaden geregelt werden.

Zu Nummer 15 (Neuer Abschnitt 7 – Nachhaltige Mobilität)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die §§ 28 und 29 in einem neuen Abschnitt 7 zum Themenbereich „Nachhaltige Mobilität“ zusammengefasst.

Zu Nummer 16 (Neuer Abschnitt 8 – Kommunale Klimawandelanpassung – §§ 29a bis 29f)

Die aufgrund der Umsetzung des§ 12 KAnG erforderlichen Regelungen werden in einem neuen Abschnitt 8 zusammengefasst, der die Überschrift „Kommunale Klimawandelanpassung“ erhält.

Zu § 29a

§ 29a legt die Zielsetzung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten fest und nimmt hierbei Bezug auf die Anforderungen des Bundes an die Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten.

Zu § 29b Absatz 1

Durch Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die flächendeckende Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten als eine weisungsfreie Pflichtaufgabe ohne Fachaufsicht normiert; es bleibt bei der Rechtsaufsicht gemäß § 118 Absatz 1 und § 119 Gemeindeordnung beziehungsweise § 51 Landkreisordnung für Baden-Württemberg.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 normiert hierbei eine spezielle Regelung für Gemeinden, die nicht Stadtkreis oder Große Kreisstadt sind. Für diese übernimmt der Landkreis eine Koordinierungsrolle und erstellt im Zusammenwirken mit den Gemeinden die Klimaanpassungskonzepte. Hierbei soll das Klimaanpassungskonzept des Landkreises nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Grundlage dienen. Die Mitwirkung der jeweiligen Gemeinde an der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts ist unerlässlich, da konkrete und sinnvolle Maßnahmen zur Klimaanpassung mit Ortsbezug nur von der betroffenen Gemeinde selbst identifiziert und letztlich auch beschlossen werden können (vergleiche § 29c).

Zu § 29b Absatz 2

Gemäß Absatz 2 sollen nach Möglichkeit durch den Landkreis bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gemeinden zu Konvois zusammengefasst und hierdurch Synergieeffekte bei der Konzepterstellung genutzt werden. Die Gemeinden können nach Ermessen des Landkreises zusammengefasst werden, zum Beispiel aufgrund ihrer Topographie oder anhand sonstiger geeigneter Merkmale. Ein Zusammenschluss von bis zu zehn Gemeinden erscheint hierbei aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Zu § 29b Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es Gemeinden, die keine Stadtkreise oder Großen Kreisstädte sind, auch unabhängig und ohne Unterstützung vom Landkreis in eigener Verant-

wortung ein Klimaanpassungskonzept nach § 29d zu erstellen oder ein bestehendes zu überarbeiten. Die Mitteilung dieser Entscheidung nach Absatz 3 Satz 4 dient dem Landkreis für die rechtzeitige Planung der Konzepterstellung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Das gewählte Datum berücksichtigt die Fristen nach § 29c Absatz 2. In diesem Falle entfällt die Verpflichtung des Landkreises nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Zu § 29c Absatz 1

Die verbindliche Beschlussfassung im jeweils zuständigen kommunalen Gremium ist für die Wirksamkeit der Klimaanpassungskonzepte erforderlich. Die Letztverantwortlichkeit für die Inhalte des Anpassungskonzeptes liegt beim jeweiligen Kreistag beziehungsweise Gemeinderat.

Zu § 29c Absatz 2

Die Bundesregelung sieht keine Frist vor, innerhalb derer Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden müssen. Die Länder können hierzu Fristen bestimmen (vgl. BT-Drs. 20/8764, Seite 30). Die Fristen für die flächendeckende Erstellung und Beschlussfassung der Klimaanpassungskonzepte umfassen unter Berücksichtigung der Aufgaben und Prozesse für die Wärmeplanung die Zeiträume für die Organisation und Durchführung der jeweils erforderlichen Prüfschritte und Bewertungen, einschließlich Entwicklung der Maßnahmenkataloge und Beschlussfassung.

Da sich die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte über einen langen Zeitraum erstreckt, kann es bei den jährlichen Mittelabflüssen zu Verschiebungen kommen und es können sich die geplanten Zahlungen in spätere Jahre verschieben. Gegebenenfalls muss in den kommenden Haushaltsplanaufstellungen beziehungsweise in den Fortschreibungen der mittelfristigen Finanzplanungen eine Nachsteuerung erfolgen.

Die Entscheidung über zukünftige Mehrausgaben bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Der Beschluss der in der Kabinettsvorlage enthaltenen Maßnahmen begründet keine haushaltsrechtliche, rechtliche oder politische Zwangsläufigkeit und daraus ergibt sich für ein späteres Haushaltsaufstellungsverfahren auch keine präjudizierende Wirkung oder ein Vorrang gegenüber anderen Maßnahmen.

Zu § 29c Absatz 3

Im Sinne der Transparenz sieht Absatz 3 Satz 1 für die Klimaanpassungskonzepte eine Veröffentlichungspflicht der Kommunen vor. Die Klimaanpassungskonzepte mit einem auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog sollen Einwohnern, Planern, Unternehmen und sonstigen Akteuren unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung stehen und für jede Person einsehbar sein. Die Anzeige der Veröffentlichung bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg nach Absatz 3 Satz 2 stellt eine wichtige Grundlage für den gemäß § 11 Absatz 1 KAnG erforderlichen Bericht des Landes über die vorliegenden Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und Landkreisen an das zuständige Bundesministerium dar.

Zu § 29d

§ 29d regelt in Verbindung mit der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung die Inhalte der Klimaanpassungskonzepte.

Zu § 29d Absatz 1

Die Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalyse ist Bestandteil der in § 2 Nummer 2 KAnG definierten Klimarisikoanalyse. Bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte sollen beispielsweise auch spezifische Bedürfnisse vulnerabler Gruppen,

wie einkommensschwache Haushalte, ältere Menschen und Kinder sowie Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

Die Anforderungen des Klimaanpassungsgesetzes an den Maßnahmenkatalog wurden ebenfalls übernommen. Bei der Maßnahmenkonzeption können mögliche Synergien mit anderen Planungen wie zum Beispiel auch die Wärmeplanung oder sonstige Infrastrukturplanungen identifiziert und genutzt werden. Optional ist dabei die Betrachtung der schleichenden klimawandelbedingten Veränderungen als „Wandel von Lebensräumen und Arten“. Die Aufnahme der Option resultiert aus dem Vorgehen der landesweiten Anpassungsstrategie vom Juli 2023 und kann auf den dortigen Analysen und Maßnahmen aufbauen und so auf die kommunale Ebene übertragen werden.

Zu § 29d Absatz 2

Absatz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Kommunen bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten Unterstützungsleistungen zukommen.

Zu § 29d Absatz 3

Absatz 3 überführt die Regelung des § 12 Absatz 5 KAnG in Landesrecht. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels nicht an den Landkreis- oder Gemeindegrenzen Halt machen. Vielmehr ist eine gebietsübergreifende Betrachtung zwischen den Regionen, Landkreisen und Gemeinden erforderlich, um wirksame Maßnahmen zur Klimaanpassung zu schaffen. Darüber hinaus soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers (vergleiche BT-Drs. 20/8764, S. 31) auch die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des jeweiligen Landes bei der Aufstellung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepten Berücksichtigung finden.

Zu § 29d Absatz 4

Absatz 4 überträgt die Regelung des § 12 Absatz 6 KAnG in Landesrecht. Demnach sind relevante Planungen wie zum Beispiel auch Regional- und Bauleitpläne und sonstige Grundlagen wie zum Beispiel Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen. Bestehende Teilkonzepte können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzeptes geführt werden, soweit diese nach Ermessen der zuständigen Kommune hinreichend aktuell sind. Es sollen Lücken identifiziert und Maßnahmen zur Schließung festgelegt werden. Dabei sind insbesondere auch die Ergebnisse der vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplanungen und der Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten, um Synergien zu erzielen und die kommunalen Klimaanpassungskonzepte eng mit den vorhandenen wasserwirtschaftlichen Rahmenplanungen zu verzahnen.

Zu § 29d Absatz 5

Um die Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 2 an die Anpassungskonzepte für die Adressaten nach § 29b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zu konkretisieren, wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung festgeschrieben. So soll im Sinne der Bürokratievermeidung das Gesetz selbst möglichst schlank gehalten werden. Durch die daraus folgende Verordnung soll die Operationalisierung in der kommunalen Verwaltungspraxis sichergestellt werden. Die Qualität der Klima- und Vulnerabilitätsanalysen wirkt sich unmittelbar auf die Wirkung der davon abgeleiteten Maßnahmen aus, weshalb die Qualität durch entsprechende Mindeststandards gesichert wird. Diese Wirkung kann sich umso besser entfalten, desto passgenauer die vorausgegangenen Analysen durchgeführt worden sind.

Zu § 29e

§ 29e berücksichtigt, dass in den Kommunen Baden-Württembergs bereits diverse Klimaanpassungskonzepte bestehen. Aus § 12 Absatz 6 KAnG ergibt sich, dass bestehende Konzepte und sonstige Grundlagen keineswegs grundsätzlich als hinfällig anzusehen sind.

Zu § 29e Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt eine zeitliche Grenze fest, ab der Klimaanpassungskonzepte an die neuen Vorgaben anzupassen sind. Erfolgte die Erstellung oder die letzte Aktualisierung eines Klimaanpassungskonzeptes vor dem 1. Januar 2015, ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Analysedaten als auch der Umsetzungskontext geändert haben und eine umfassende Überarbeitung des Konzeptes zur zielgerichteten Umsetzung der Maßnahmen angezeigt ist. Im Rahmen der Fortschreibung sind die Vorgaben der §§ 29b bis 29d zugrunde zu legen. Bezugszeitpunkt der zeitlichen Grenze ist der Beschluss im Gemeinderat oder Kreistag sowie die letzte Aktualisierung. Sollte in der Vergangenheit kein Beschluss erfolgt sein, ist auf die Fertigstellung des Konzepts abzustellen. Als Aktualisierungen sind nicht rein redaktionelle, sondern lediglich inhaltliche Änderungen zu verstehen.

Zu 29e Absatz 2

Absatz 2 regelt den Umgang mit bestehenden beziehungsweise in Entstehung befindlichen Anpassungskonzepten, die nicht unter Absatz 1 fallen. Das Ermessen, inwiefern ein bestehendes Konzept inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend ist, kann sich an den in der nach § 29d Absatz 5 zu erlassenden Verordnung definierten Standards orientieren. Anders als bei den Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und sonstigen Gemeinden müssen Klimaanpassungskonzepte der Landkreise den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung gemäß § 29d Absatz 5 entsprechen, da diese Grundlage für die Klimaanpassungskonzepte der kreisangehörigen Gemeinden nach § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind und daher eines besonderen und einheitlichen fachlichen Standards bedürfen. Für die Überarbeitungen nach diesem Absatz gelten die §§ 29b bis 29d entsprechend.

Zu § 29f Absatz 1

Den Landkreisen kommt gemäß Absatz 1 neben der Aufgabe der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts für das Gebiet des Landkreises (Absatz 1 Nummer 1) eine federführende Aufgabe bei der Erstellung der Anpassungskonzepte für die kreisangehörigen Gemeinden zu (Absatz 1 Nummer 2), die unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt. Dies umfasst beispielsweise die Einbeziehung der relevanten Akteure aus den Gemeinden mittels geeigneter Formate, wie beispielsweise Workshops, bei der Spezifizierung der Betroffenheitsanalyse und der Ableitung der auf die lokalen Gegebenheiten bezogenen Ziele und Maßnahmen, um insbesondere die örtlichen Besonderheiten und möglichen Gelegenheitsfenster und Synergien zu berücksichtigen. Ergänzend werden die kreisangehörigen Gemeinden gemäß Absatz 1 Nummer 3 bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützt.

Zu § 29f Absatz 2

Vom Kompetenzzentrum Klimawandel werden Unterstützungsleistungen angeboten (vergleiche § 30 Absatz 3), daher ist es zielführend, wenn die kommunalen Akteure diese proaktiv nutzen.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch das Zusammenfassen der §§ 19 bis 26 in einen neuen Abschnitt 5 und durch das Einfügen weiterer Abschnittsüberschriften beziehungsweise weiterer neuer Abschnitte (Abschnitte 6

bis 8 in den Nummern 12, 15 und 16) wird der bisherige Abschnitt 5 mit den ergänzenden Bestimmungen der neue Abschnitt 9.

Zu Nummer 18 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 2)

Absatz 2 regelt, dass die dem Land durch § 10 Absatz 6 und § 11 KAnG auferlegten Berichterstattungspflichten an den Bund durch das Umweltministerium zu erfüllen sind. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unterstützt das Umweltministerium insbesondere bei der Zusammenstellung der notwendigen Datengrundlagen.

Zu Buchstabe b und c (§ 30 Absatz 3)

Die Änderung im bisherigen Absatz 2, der nun redaktionell zu Absatz 3 wird, dient der Klarstellung, dass das Kompetenzzentrum Klimawandel bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unterhalten wird. Dies entspricht der bisherigen Situation (vergleiche LT-Drs. 17/3741, S. 89). Sofern nicht § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBWG) einschlägig ist, erfüllt die Landesanstalt gemäß § 2 Absatz 3 LUBWG die Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung durch die die Fachaufsicht ausübenden Ministerien zugewiesen wurden. Eine solche gesetzliche Zuweisung erfolgt durch § 30 Absatz 3.

Zu Nummer 19 (Zu § 31)

Zu § 31 Absatz 4

Nach § 24 WPG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle anzeigen muss. § 33 Absatz 4 Satz 1 WPG ermächtigt dazu, ein Anzeigeverfahren im Sinne von § 24 WPG einzuführen und die zuständige Behörde zu bestimmen. In Ausübung dieser Ermächtigungen wird gemäß § 27c Absatz 1 ein Anzeigeverfahren beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium eingeführt, dem gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 auch schon bisher die kommunalen Wärmepläne der Stadtkreise und Großen Kreisstädte vorzulegen waren. § 31 Absatz 4 bestimmt in Anlehnung an den für die bisherige kommunale Wärmeplanung nach Landesrecht geltenden § 31 Absatz 3, dass das zuständige Regierungspräsidium die Einhaltung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes prüft und bei Verstößen Nachbesserung verlangen kann. Da es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden handelt, ist nur eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.

Zu § 31 Absatz 5

§ 33 Absatz 5 WPG ermächtigt dazu, die für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes zuständige Behörde zu bestimmen. Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes betrifft Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen, insbesondere den Energiemix in Wärmenetzen und die Verpflichtung zur Vorlage von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen. Die Überwachungszuständigkeit wird den Regierungspräsidien zugewiesen, da es sich um schwierige, insbesondere technische Fragestellungen handelt, für die spezialisiertes Fachwissen benötigt wird, das sinnvollerweise bei den Regierungspräsidien vorgehalten wird. Die Regierungspräsidien prüfen gemäß § 31 Absatz 4 auch die Wärmepläne, die einen engen Zusammenhang mit den an den Betrieb von Wärmenetzen gestellten Anforderungen aufweisen.

Des Weiteren werden die Regierungspräsidien in § 31 Absatz 5 als zuständige Stellen für die Bewertung nach § 21 Nummer 5 WPG bestimmt. § 21 WPG betrifft zusätzliche Anforderungen an Wärmepläne für Gemeinden über 45 000 Einwohnern. Auf die Ausführungen zu § 27g wird verwiesen. Die Regierungspräsi-

dien prüfen gemäß § 31 Absatz 4 die Wärmepläne, deswegen sind sie auch für die Bewertung zusätzlicher Anforderungen an Wärmepläne, die sie ohnehin prüfen, die geeignete Stelle.

Zu § 31 Absatz 6

§ 33 Absatz 2 WPG ermächtigt dazu, die zuständige Stelle für die Überprüfung der von den planungsverantwortlichen Stellen übermittelten Bedarfe nach § 28 Absatz 5 WPG zu bestimmen. Dabei geht es um den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan (§ 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe f WPG) aus den Festlegungen der Wärmepläne. Eine Weitermeldung an den Bund sieht das Wärmeplanungsgesetz nicht vor. Die Prüfung erfolgt alle fünf Jahre erstmalig ab dem 1. Januar 2030. Falls sich eine erhebliche Lücke bei den verfügbaren Potenzialen abzeichnet, informiert die nach Landesrecht zuständige Stelle die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen, die den Sachverhalt gemäß § 28 Absatz 5 Satz 6 WPG bei der nächsten Fortschreibung ihres jeweiligen Wärmeplans berücksichtigen müssen. Für diese Aufgabe ist eine landesweite Übersicht über die Potenziale an grünem Methan erforderlich. Deswegen wird die Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg übertragen. Die Meldung der Bedarfe durch die planungsverantwortlichen Stellen wird über die bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingerichtete Datenplattform abgewickelt (siehe § 27c Absatz 4).

Zu § 31 Absatz 7

Gemäß § 34 Satz 4 WPG sind die Länder verpflichtet, dem zuständigen Bundesministerium auf Anforderung die erforderlichen Informationen insbesondere über erstellte Wärmepläne und den Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen mitzuteilen. Diese Aufgabe wird der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg übertragen, die hierfür auf die bei ihr eingerichtete Datenplattform zurückgreifen kann (siehe § 27c Absatz 5 Satz 1).

Zu § 31 Absatz 8

Hierbei handelt es sich um die Schließung einer bestehenden, sich aus Bundesrecht ergebenden Zuständigkeitslücke. Nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, die den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen dürfen. Nach § 17 Absatz 2 AVBFernwärmeV hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind. Die Zuweisung dieser behördlichen Aufgabe an die Regierungspräsidien ist wegen des Sachzusammenhangs mit den gemäß § 31 Absatz 5 übertragenen Aufgaben sachgerecht.

Zu Nummer 20 (§ 33 Absatz 7)

§ 33 Absatz 7 ermöglicht es, Daten, die für die kommunale Wärmeplanung nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen noch unter der Gesetzgebungshoheit des Landes erhoben wurden, in die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz zu überführen. Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gilt dies nur für diejenigen Daten, die für die künftig bundesrechtlich geprägte Wärmeplanung erforderlich sind. Die Einschränkungen des nunmehr anwendbaren Bundesrechts mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 WPG sind dabei zu beachten.

Zu Nummer 21 (Aufhebung von § 34 Absatz 2)

Zu Buchstabe a und b

Die aufzuhebende Bestimmung betraf den finanziellen Ausgleich, der den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten für die kommunale Wärmeplanung nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen zukam. Die Ersterstellung dieser Wärmepläne ist abgeschlossen. Der finanzielle Ausgleich für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte für die Fortschreibung der Wärmepläne, bei der gemäß § 25 Absatz 3 WPG die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes zu berücksichtigen sind, wird in § 34a Absatz 1 geregelt. Der bisherige Absatz 3 wird deshalb Absatz 2.

Zu Nummer 22 (§§ 34a bis 34 b)

Zu § 34a

Nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes ist für Gebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern die Wärmeplanung bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 und für Gebiete mit 100 000 Einwohnern oder weniger bis spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 zu erstellen. Diese sind sodann spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren, § 25 Absatz 1 WPG. Durch die Verpflichtung zur Erstellung beziehungsweise Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans entstehen den Gemeinden Kosten. Das Land leistet im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes einen finanziellen Ausgleich der entstandenen Kosten.

Im Regelfall werden externe Kosten für die Beauftragung geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Wärmeplans entstehen sowie interne Kosten zur Unterstützung der beauftragten Unternehmen bei der Datenbereitstellung, Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Entscheidungsträgern. Der finanzielle Ausgleich beinhaltet die der Gemeinde entstehenden internen und externen Kosten umfassend. Es wurde dabei angenommen, dass zusätzlich zu den externen Kosten interne Kosten in Höhe von 30 Prozent der externen Kosten anfallen.

Zur Ermittlung der Kosten wurde als Anhalt auf die Berechnungen zur bisherigen verpflichtenden landesrechtlichen kommunalen Wärmeplanung und dem Förderprogramm freiwillige Wärmeplanung zurückgegriffen und diese aufgrund von insbesondere inflationsbedingt gestiegener Kosten und erhöhter Anforderungen nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes angepasst. Da bei einer Fortschreibung auf zahlreiche vorhandene Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann, ist der Aufwand hierfür deutlich geringer als bei der erstmaligen Erstellung. So ist die Grundsystematik bereits festgelegt und es werden regelmäßig nur Teile der Daten zu aktualisieren sein.

Da gewisse Tätigkeiten im Rahmen der Wärmeplanung unabhängig von der Größe der Gemeinde sind, bei anderen der Aufwand proportional zur Einwohnerzahl ansteigt, wird an der bisherigen bewährten Formel „Grundsockel plus einwohnerbezogener Anteil“ festgehalten.

Zu § 34a Absatz 1

Bereits verpflichtete Stadtkreise und Große Kreisstädte haben die Wärmeplanung bereits abgeschlossen, sodass für die Ersterstellung keine Kosten anfallen. Nach § 25 Absatz 1 WPG müssen die Wärmepläne spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden, sodass Kosten für die Fortschreibung entstehen. Bei der Fortschreibung sind erstmals die neuen Anforderungen nach dem Wärmeplanungsgesetz zu berücksichtigen.

Ein erhöhter Grundsockel in Höhe von jährlich 5 000 Euro zuzüglich 9 Cent pro Einwohner (gegenüber 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent pro Einwohner bei der bisherigen landesrechtlichen Wärmeplanung) erscheint angemessen, um die neuen gesetzlichen Anforderungen an Verfahren und Inhalt zur Fortschreibung der Wärmeplanung zu decken.

Zu § 34a Absatz 2

Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 mindestens 10 000 Einwohner gemeldet sind und die kein Stadtkreis oder keine Große Kreisstadt sind, waren von der bisherigen verpflichtenden Landesregelung nicht erfasst. Daher fallen bei diesen Gemeinden sowohl Kosten für die Ersterstellung als auch für die Fortschreibung der Wärmeplanung an. Im Rahmen der bisherigen kommunalen Wärmeplanung betrug der finanzielle Ausgleich für Stadtkreise und Große Kreisstädte, welche aufgrund ihrer Einwohnerzahl mit über 20 000 Einwohnern größer sind als die vorliegende Fallgruppe, 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohner. Für die Ersterstellung nach den neuen Anforderungen erscheint auch für die Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern ein erhöhter Grundsockel in Höhe von jährlich 14 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohner angemessen. Für die Fortschreibung der Wärmeplanung erscheint es angemessen, Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern solchen nach Absatz 1 gleichzustellen, sodass ein finanzieller Ausgleich in derselben Höhe zu gewähren ist.

Zu § 34a Absatz 3

Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, haben die Möglichkeit, die Wärmeplanung nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 27d durchzuführen. Nach der Gesetzesbegründung zum Wärmeplanungsgesetz wird ein deutlich geringerer Aufwand für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens angesetzt.

Zudem können Gemeinden, die ein vereinfachtes Verfahren durchführen, sich einer Konvoiplanung gemäß § 27e anschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die Wärmeplanung kleinerer Gemeinden im Regelfall im vereinfachten Verfahren im Konvoi erfolgt. Aufgrund dieser Gesichtspunkte wird ein geringerer Aufwand bei der Ersterstellung und Fortschreibung der Wärmeplanung im Vergleich zu den vorgenannten Fallgruppen nach Absatz 1 und Absatz 2 angesetzt. Für die Ersterstellung erscheint ein Grundsockel in Höhe von jährlich 10 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohner angemessen. Für die Fortschreibung der Wärmeplanung für kleinere Kommunen erscheint ein Grundsockel in Höhe von 3 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner angemessen. Auch im Rahmen der Fortschreibung wird von Konvoiplanungen und einer Durchführung nach dem vereinfachten Verfahren ausgegangen.

Zu § 34a Absatz 4

In Baden-Württemberg besteht eine beträchtliche Anzahl an Gemeinden, welchen für die Ersterstellung einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen bereits Fördermittel gewährt wurden. Diese genießen nach dem Wärmeplanungsgesetz Bestandsschutz. Mit der Vorgabe, dass bei der Gewährung von Fördermitteln für die Ersterstellung insoweit keine Ausgleichszahlungen erfolgen, stellt Absatz 4 sicher, dass diese Gemeinden keinen über Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hinausgehenden finanziellen Ausgleich erhalten. Die Fortschreibung dieser Wärmepläne nach § 25 Absatz 3 Satz 1 WPG wird von Absatz 4 nicht erfasst.

Zu § 34a Absatz 5

Die Festsetzung und Auszahlung des finanziellen Ausgleichs wird den Regierungspräsidien zugewiesen. Dies ist sachgerecht aufgrund der durch das Gesetzesvorhaben stark gestiegenen Zahl an verpflichteten Gemeinden und des Sachzusammenhangs mit der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes.

Zu § 34b Absatz 1

In Absatz 1 wird der Kostenausgleich für die Aufgaben der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach Abschnitt 8 dieses Gesetzes geregelt. Die Kosten sind nach Einwohnerzahlen gestaffelt und auf einen Höchstbetrag gedeckelt.

Zu § 34b Absatz 2

Die Landkreise erhalten für ihre Aufgaben jährlich einen Betrag von insgesamt 5 530 000 Euro bis einschließlich 2030. Die Pauschale von 31 600 Euro gewährleistet eine Grundfinanzierung der von der Gemeindeanzahl unabhängigen koordinierenden Aufgaben. Der zusätzliche Betrag, für den die Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden maßgebend ist, trägt der Tatsache Rechnung, dass der Arbeitsaufwand mit der Anzahl der Gemeinden steigt.

Grundlage für die Unterstützungsleistungen sind Hochrechnungen zum erwarteten Arbeitsaufwand in Arbeitstagen. Zur Berechnung der finanziellen Ausgleichzahlungen wurden die kalkulierten Arbeitsaufwände in A14-Stellenäquivalente umgerechnet. Ab 2031 wird der Betrag auf alle 44 Stadt- und Landkreise nach Einwohnerstärke für die Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel aufgeteilt.

Zu § 34b Absatz 3

Die Landkreise erhalten im Jahr 2028 für die Aufgaben nach § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einen einmaligen Betrag zur Erstattung der Kosten insbesondere für eine zusätzliche Unterstützung zum Beispiel durch externe Dienstleistungen bei der Erstellung der Konzepte für die kreisangehörigen Gemeinden. Die Kostenerstattung richtet sich daher nach der Anzahl möglicher Konvois mit bis zu 10 Gemeinden. Da der geforderte Mindest-Mitwirkungsaufwand der Gemeinden sehr gering ist, wird hierfür einmalig im Jahr 2028 ein Betrag von 3 000 Euro pro kreisangehöriger Kommune (ohne Große Kreisstädte) gewährt.

Zu § 34b Absatz 4

Die Auszahlung der zugewiesenen Mittel nach Absatz 1 bis 3 erfolgt durch das Umweltministerium. Der Zeitpunkt der Einmalzahlungen nach Absatz 1 erfolgt nach Beschluss des Gemeinderats über die Erstellung oder Überarbeitung des Anpassungskonzepts.

Zu Nummer 23 (Anpassung Inhaltsübersicht)

Aufgrund der neuen Abschnittsbezeichnungen und Paragrafenüberschriften sowie der neu eingeführten Abschnitte und Paragrafen ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 zur Übertragung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz)

Das „Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)“ von 1992, mit welchem das Deutsche Institut für Bautechnik als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts geschaffen wurde, enthält in Artikel 2 Absatz 7 die Ermächtigung an die Landesregierungen, dem Deutschen Institut für Bautechnik durch ein zusätzliches Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben zu übertragen. Dies ist mit dem von Baden-Württemberg unterzeichneten „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)“ vom 29. Mai 2019 (ABl. Berlin 19. Juli 2019, S. 4431) erfolgt. Mit Artikel 2 Nummer 6 des Verwaltungsabkommens wurde dem Deutschen Institut für Bautechnik die Aufgabe übertragen, als zuständige Behörde gemäß §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz tätig zu werden. Diese Rechtsvorschriften regeln den Schutz vor Radioaktivität, insbesondere Radon in Bauprodukten. Überschreitet die von einem Bauprodukt voraussichtlich ausgehende effektive Dosis den Referenzwert, hat der Hersteller oder Inverkehrbringer die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Die zuständige Behörde kann bei einer Überschreitung des Referenzwertes Maßnahmen zur Einhaltung anordnen und die Verwendung der Bauprodukte untersagen. Das

Umweltministerium soll zur Umsetzung von Artikel 2 Nummer 6 des Verwaltungsabkommens ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz (Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten) auf das Deutsche Institut für Bautechnik zu übertragen.

Zu Artikel 3 (Änderung der CO_2-Schattenpreisverordnung)

Der CO_2-Schattenpreis entspricht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dem im jeweiligen Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung oder Variantenbewertung vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert für Klimakosten von Treibhausgasemissionen und hat damit eine dynamische Höhe. Für die richtige Anwendung des Instrumentes des CO_2-Schattenpreises ist daher auch immer nur der gemäß Satz 1 ermittelte aktuelle Wert maßgeblich.

Da das Umweltbundesamt die empfohlene Höhe zunächst auf 237 Euro, dann auf 250 Euro und inzwischen auf 300 Euro angepasst hat, ist die vorläufige angegebene Höhe von 201 Euro veraltet und nicht mehr zutreffend. Auch wenn die Angabe unter dem Vorbehalt einer aktuelleren Empfehlung steht, empfiehlt es sich nun aus Klarstellungsgründen und um Irritationen und eine falsche Anwendung zu vermeiden, den Hinweis an die inzwischen gültige Höhe anzupassen. Auch dabei handelt es sich wieder um eine vorläufige Angabe, solange das Umweltbundesamt keinen anderen Wert empfiehlt.

In den Folgejahren ist aufgrund der Inflationsrate von einem weiteren Ansteigen des Wertes auszugehen. Außerdem werden die Schäden, die durch Treibhausgasemissionen entstehen, im Zeitablauf steigen, beispielsweise da auch der Wert von Gebäuden und Infrastrukturen, die durch Extremwetterereignisse zerstört werden, steigt. Aufgrund dieser zu erwartenden weiteren Änderungen wird auch der in der Verordnung genannte Wert in Zukunft regelmäßig angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung)

Zu Nummern 1 und 3 bis 6

Diese Änderungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung sind redaktionelle Anpassungen und korrigieren Verweise auf das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 4)

Die Aufzählung der für die solare Nutzung ungeeigneten Dachflächen wird um eine neue Nummer 8 beziehungsweise einen Tatbestand erweitert, um die Anwendungsfälle für Befreiungen zu begrenzen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Bestimmte bauliche Anlagen sind nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet und werden nur für eine begrenzte Zeit aufgestellt, ohne Fliegende Bauten im Sinne des § 4 Absatz 4 Nummer 2 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung zu sein (zum Beispiel provisorische Unterkünfte, bestehend aus Einzelwohncontainern oder einer Gesamtheit von Wohncontainern). Der Ausnahmetatbestand orientiert sich an der baurechtlichen Definition von Behelfsbauten (vergleiche § 56 Absatz 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg), begrenzt den Zeitraum der Aufstellung aber auf höchstens drei Jahre. Durch die zeitliche Befristung soll eine Umgehung der Pflicht ausgeschlossen werden, indem bauliche Anlagen zunächst unter erleichterten Bedingungen provisorisch errichtet und später dauerhaft unterhalten werden.

Zu Artikel 5 (Aufhebung der Freiflächenöffnungsverordnung)

Die Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung) wird aufgehoben. Bisher ermächtigte das Erneuerbare-Energien-Gesetz die Länder, durch Verordnung Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch in benachteiligten landwirtschaftlichen Ge-

bieten in das Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments einzubeziehen. Die sogenannten benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft werden nun im Erneuerbare-Energien-Gesetz selbst grundsätzlich für die Förderung von klassischen Photovoltaik-Freiflächenanlagen geöffnet (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 – BGBl. I 2024, Nr. 151). Aufgrund dieser bundesweiten Öffnung der Flächenkulisse und entsprechender Anpassungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (vergleiche § 37c Absatz 2 EEG) hat sich die Zuständigkeit der Länder für Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geändert. Eine Länderöffnung ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen, sodass der Anwendungsbereich der Freiflächenöffnungsverordnung entfallen ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der GEG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 3)

Die Aufgabenzuweisung für Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen an die Landesstelle für Bautechnik (Kontrollstelle Land) entspricht § 1 Absatz 3 der EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016. Nach § 114 GEG nimmt das Deutsche Institut für Bautechnik bis zum Inkrafttreten der erforderlichen jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung vorläufig die Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierstelle nach § 98 GEG und als Kontrollstelle nach § 99 GEG wahr. Die vorläufige Aufgabenwahrnehmung als Kontrollstelle bezieht sich dabei nur auf die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 GEG geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können. Die vorläufige Benennung als Registrier- und Kontrollstelle durch den Bund endet gemäß § 114 Satz 3 GEG nach fünf Jahren. Ab dem 1. November 2025 ist damit eine landesrechtliche Aufgabenübertragung durch die für den Vollzug zuständigen Länder erforderlich, damit das Deutsche Institut für Bautechnik diese Aufgaben weiter ausführen darf.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 6)

Die Anpassung der Zuständigkeiten ist eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Nummerierung von § 108 GEG nach dessen Novelle, die zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Inhaltlich ist keine Veränderung der Zuständigkeiten im Land erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 3)

Die Terminierung des Berichts über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen gegenüber der Landesstelle für Bautechnik wird abgestimmt auf die Abgabepflicht des Landes gegenüber der Bundesregierung gemäß § 101 Absatz 4 GEG.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

18.07.2024

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie zur Umsetzung des DIBt-Abkommens

NKR-Nummer 75/2024, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Die Gesetzesänderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (EU-Energieeffizienzrichtlinie – EED) für den Landesbereich. Außerdem wird der Regelungsbedarf für das Land, der sich aus mehreren bundesrechtlichen Regelungen ergibt, gesetzlich ausgestaltet.

Änderungen aufgrund des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) des Bundes:

- Das EnEfG verpflichtet das Land, den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen zu ermitteln und an den Bund zu melden. In Baden-Württemberg regelt § 18 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) bereits die Energieverbrauchserfassungspflicht der Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Daten sind in einer elektronischen Datenbank einzutragen. Die EU entwickelt eine Datenbank. Das Land stellt eine Formatvorlage zur Verfügung.

- Sowohl öffentliche Stellen als auch Kommunen können sich zum Zweck der Erfassung der Angaben zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

- Die Kommunen werden zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch von zwei Prozent im Vergleich zum Vorjahr verpflichtet. Für öffentliche Stellen ist dies bereits im EnEfG geregelt, nicht jedoch für Kommunen. Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine höhere Einsparverpflichtung festzulegen, sofern mit der jährlichen Senkung des Gesamtendenergieverbrauchs aller verpflichtenden öffentlichen Stellen und Kommunen im Land die europäischen Einsparziele voraussichtlich nicht erreicht werden. Die EED regelt nämlich – anders als die bundesrechtliche Regelung im EnEfG – eine Einsparung in der Höhe von mindestens 1,9 Prozent gegenüber dem Jahr 2021. Das Land übernimmt die Berechnungsmethode des Bundes im Gleichlauf mit dem EnEfG für den kommunalen Bereich, da ansonsten unterschiedliche Modelle im Land angewandt würden.

Änderungen aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes:

- Das KlimaG BW sieht bisher schon das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis zum Jahr 2040 vor. Das Land hält daran fest, auch wenn WPG die Zielerreichung bis 2045 ermöglicht. Auch wird geregelt, dass das Wärmenetz bis 2040 zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie gespeist werden muss. Das WPG regelt hierzu einen Anteil von 80 Prozent. In beiden Fällen lässt das WPG strengere Zielwerte der Länder zu. Bei der Erreichung von Zwischenzielen orientiert sich das Land am Bundesrecht.

- Das Land hat planungsverantwortliche Stellen und weitere Behördenzuständigkeiten zu bestimmen. Die Kommunen werden als planungsverantwortliche Stellen im Sinne des WPG benannt. Für Kommunen mit über 45.000 Einwohnern verlangt das WPG zusätzliche Anforderungen für die kommunalen Wärmepläne. Diese Vorgaben müssen bei der künftigen Wärmeplanung berücksichtigt werden. Das Umweltministerium wird ermächtigt, Näheres zum Bewertungsverfahren mittels Verordnung zu regeln. In Baden-Württemberg ist die kommunale Wärmeplanung bereits für Stadtkreise und Große Kreisstädte verpflichtend. Sie mussten bis Ende 2023 Wärmepläne vorlegen. Für solche Wärmepläne besteht Bestandschutz. Mit der Änderung des KlimaG BW kommen die weiteren Gemeinden hinzu. Mindestens zwei Gemeinden können eine gemeinsame Wärmeplanung durchführen (sog. Konvoiplanung). Diese Möglichkeit wird in Baden-Württemberg mit dem Förderprogramm für die freiwillige Wärmeplanung bereits praktiziert.

- Das Regelungsvorhaben sieht mehrere Informationspflichten der planverantwortlichen Stellen vor. Das bedeutet, dass die Kommunen die Wärmepläne innerhalb einer durch das WPG vorgegebenen Frist an das zuständige Regierungspräsidium melden müssen. Die Regierungspräsidien sind auch zuständige Behörde, um die Pflichten de WPG zu überwachen.

- Zudem regelt das WPG die Veröffentlichung der Wärmepläne im Internet. Das Regelungsvorhaben sieht zudem vor, dass die Wärmepläne von den Kommunen in digitaler Form an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) übermittelt werden. Dazu werden konkrete Vorgaben zu bestimmten Datenformaten einzelner Bestandteile der Wärmepläne gemacht. Die LUBW bereitet die Daten für die Berichtspflicht gegenüber dem Bund auf. Zur Evaluation gem. WPG sind weitere Informationen zu übermitteln. Das Umweltministerium wird ermächtigt, digitale Vorlagen, Werkzeuge und eine Datenplattform zu entwickeln.

- Das Land ermöglicht es kleineren Kommunen (weniger als 10.000 Einwohner), ein vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung vorzusehen. Dies betrifft u. a. das Beteiligungsverfahren und die Bedarfsanalyse.

Änderungen aufgrund des Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) des Bundes:

- Das KAnG verpflichtet Kommunen, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Den Ländern wird dabei ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dieser beinhaltet den Prozess der flächendeckenden Erstellung solcher Konzepte sowie deren Inhalt. Die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen bedarf einer gesetzlichen Grundlage durch den Landesgesetzgeber. Für Gemeinden, die keine Stadtkreise oder Große Kreisstädte sind, übernimmt der Landkreis eine Koordinierungsrolle. Er erstellt die Klimaanpassungskonzepte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Gemeinden teilen dem Landkreis mit, wenn sie in eigener Verantwortung Klimaanpassungskonzepte erstellen möchten. Das KAnG stellt es in das Ermessen der Länder, ob und in welcher Form die Öffentlichkeit bei der Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte zu beteiligen ist. Das

Regelungsvorhaben sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Die Klimaanpassungskonzepte sind im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist der LUBW anzuzeigen. Bestehende Klimaanpassungskonzepte können fortgeschrieben werden. Sie haben Bestandschutz, sofern sie als hinreichend aktuell und fachlich ausreichend bewertet werden.

- Die Inhalte der Klimaanpassungskonzepte richten sich nach dem KAnG. Kommunen entscheiden über Umfang und Detailliertheit sowie die Berücksichtigung weiterer Aspekte (z. B. Artenschutz). Das Umweltministerium wird ermächtigt, Mindeststandards in einer Verordnung zu regeln. Das Land plant, die Kommunen durch die Bereitstellung von Daten, Klimaanalysen sowie Beratungsangebote zu unterstützen.

- Die Kommunen berichten dem Gemeinderat alle zwei Jahre zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts. Entsprechende Inhalte sind der LUBW anzuzeigen.

Weitere Änderungen im KlimaG BW:

- Die gültige Fassung des KlimaG BW sieht vor, dass Landesförderprogramme bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses KlimaG BW zu prüfen sind („Klimavorbehalt"). Eine Ermächtigung, Einzelheiten zu Art, Umfang und Prüfverfahren in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, entfällt.

Änderungen weiterer Regelungen:

- In der CO_2-Schattenpreisverordnung wird der Preis an den Wert angepasst, der aktuell vom Umweltbundesamt empfohlen wird.

- Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung wird geändert. Es wird ein neuer Tatbestand für die solare Nutzung ungeeigneter Dachflächen eingeführt. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

- Die Freiflächenöffnungsverordnung wird aufgehoben. Ihr Anwendungsbereich ist aufgrund von Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aufgehoben worden.

- Die GEG-Durchführungsverordnung wird geändert. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das aktuell geltende Gebäudeenergiegesetz (GEG).

- Dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) werden durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz übertragen.

II. Votum

1. Umsetzung von Bundesrecht mit erheblichem Erfüllungsaufwand für die Landesebene:

   Das Ressort führt aus, dass es sich nicht um ein Gesetzesvorhaben mit erheblichen Auswirkungen für einzelne Normadressaten handelt. Der NKR teilt diese Einschätzung nur bedingt. Aus den jeweiligen Stellungnahmen des Nationalen Normenkontrollrats lässt sich deutlich erkennen, dass die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem EnEfG, dem WPG und dem KAnG einen hohen Erfüllungsaufwand für die Länder bedeuten. Alleine für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte schätzt das Bundesumweltministerium den einmaligen Erfüllungsaufwand auf 100.000 Euro. Bei 35 Landkreisen und 1.101 Kommunen, einschl. Stadtkreisen, in Baden-Württemberg entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 113,6 Mio. Euro.

Der NKR nimmt zur Kenntnis, dass das Land die Berechnung der Einsparungen im Gleichlauf mit dem EnEfG ausgestaltet. Das EnEfG regelt das Einsparungsziel von zwei Prozent pro Jahr im Vergleich zum Vorjahr für öffentliche Stellen des Landes, nicht jedoch für die Kommunen. Das Ressort erkennt – genauso wie der Bund – das Risiko, dass mangels Berechnungsgrundlage die EU-Zielvorgabe (mindestens 1,9 Prozent pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2021) nicht erreicht wird. Der NKR stellt fest, dass der Landesverwaltung dadurch ein unnötiger Aufwand entsteht. Auch die Verordnungsermächtigung, ggf. strengere Einsparziele festzusetzen, wäre damit entbehrlich gewesen, wenn der Bund das Ziel der EED übernommen hätte. Der NKR empfiehlt der Landesregierung daher generell, bei der Umsetzung von EU-Recht durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine 1:1-Umsetzung hinzuwirken. Damit kann vermieden werden, dass zu den ohnehin hohen Belastungen durch das EU-Recht weitere hinzukommen.

2. Vermeidung von zusätzlichen Aufwänden durch die Umsetzung in Landesrecht:

   Der NKR hält die belastungsarme Umsetzung von bundesrechtlichen Regelungen, die einen so hohen Aufwand auslösen, für dringend geboten. Ein Bürokratieaufwuchs, der über die EU- bzw. bundesrechtlichen Regelungen hinausgeht („Gold Plating“), sollte unbedingt vermieden werden. Der NKR bittet darum, insbesondere die folgenden Punkte auf eine belastungsärmere Umsetzung zu prüfen:

   - Der Aufbau neuer Meldestrukturen zur Energieverbrauchserfassung durch EU-weite Datenbanken sollte nicht zu zusätzlichem Aufwand führen. Dieser könnte z. B. dadurch entstehen, wenn in Baden-Württemberg weiterreichende Daten zum Energieverbrauch gemeldet werden müssten. Aus Sicht des NKR ist es hier wichtig, dass die Meldestrukturen und Datenbanken kompatibel sind.

   - Das Regelungsvorhaben sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung an den Klimaanpassungskonzepten durch die Kommunen vor, obwohl diese vom KAnG nicht ausdrücklich gefordert wird. Zumindest liegen Zeitpunkt und Format im Ermessen der Kommunen. Aus Sicht der NKR könnte die Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch völlig ins Ermessen der Kommunen gestellt werden.

   - Der NKR hält die zweijährige Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat zur Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte für verzichtbar. Die Pflicht zur Information ergibt sich aus der Gemeindeordnung. Es sollte daher im Ermessen der Kommunen stehen, in welchen Abständen und in welcher Form sie den Gemeinderat informieren. Auch die Anzeigepflicht gegenüber der LUBW wird als unnötig befunden. Der NKR vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass den Kommunen ein großes Vertrauen bei der Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte entgegengebracht werden sollte. Die Kommunen haben selbst ein Interesse an entsprechenden Maßnahmen.

3. Vollzugstaugliche Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen:

   Das Ressort führt aus, dass die betroffenen Akteure und kommunalen Landesverbände einbezogenen worden seien, um eine vollzugstaugliche Ausgestaltung sicherzustellen. Der NKR begrüßt es, wenn dadurch Verfahrensvereinfachungen identifiziert werden konnten. Insbesondere die folgenden Maßnahmen sind ausdrücklich zu begrüßen:

   - Mehrere Maßnahmen unterstützen bzw. entlasten gezielt kleinere Kommunen (u. a. durch Zusammenschluss zu einer Gemeinschaft, um das Einsparziel leichter zu erreichen; Möglichkeit der Konvoiplanung; Erstellung der Klimaanpassungskonzepte durch Landkreis für kreisangehörige Gemeinden).

- Das EnEfG sieht eine schriftliche Vereinbarung vor, wenn sich öffentliche Stellen zur Erfassung der Energieverbräuche zusammenschließen. Der NKR hält die Schriftform für entbehrlich. Er begrüßt daher, dass das Land die Vereinbarung in Textform akzeptieren möchte. Für die Kommunen wird die Schriftform nicht geregelt. Auch das ist zu begrüßen.

- Bestehenden und in der Erstellung befindlichen Wärmeplanungen wird Bestandsschutz gewährt. Für Stadtkreise und Landkreise, die bereits kommunale Wärmepläne erstellt haben, entsteht dadurch kein Mehraufwand.

- Das Land gewährt den Kommunen bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte weitreichende Freiräume. Die Kommunen entscheiden über Umfang und Detailliertheit sowie die Berücksichtigung weiterer Aspekte (z. B. Artenschutz).

4. Bürokratiearmer Umgang mit Verordnungsermächtigungen

   Der NKR hatte bereits in seiner Stellungnahme zum KlimaG BW vom 27.10.2022 (NKR-Nummer 108/2022) darauf hingewiesen, dass aus den Ermächtigungen für Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erhebliche zusätzliche Bürokratiekosten entstehen können. Insofern begrüßt er, dass die Ermächtigung, Einzelheiten zur Prüfung des „Klimavorbehalts“ in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, entfällt.

   Er weist vorsorglich darauf hin, dass weitere Verordnungsermächtigungen im Rahmen der Gesetzesänderungen bürokratiearm ausgestaltet werden sollten.

5. Weitere Empfehlungen zum Regelungsvorhaben:

   - Bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen kommt dem Land grundsätzlich zugute, dass es insbesondere bei der Energieverbrauchserfassung und der kommunalen Wärmeplanung an bestehende Strukturen anknüpfen und entsprechende Erfahrungen nutzen kann. Um die Kompatibilität der einzelnen landesrechtlichen Regelungen mit dem Bundesrecht sicherzustellen, empfiehlt der NKR, dass einzelne Bestandteile (z. B. Meldestruktur in Datenbanken) nach einer angemessenen Frist evaluiert werden. Einzelne landesspezifische Regelungen, die über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehen, könnten auf diese Weise identifiziert und gegebenenfalls zurückgenommen werden.

   - Für die Übermittlung der Wärmepläne und die Klimaanpassungskonzepte regt der NKR eine Datenbank bzw. Portallösung an. Auf die Daten könnten dann die zuständigen Stellen zugreifen. Anzeigepflichten würden dann gegebenenfalls entfallen.

   - Der NKR begrüßt, dass das Land die Kommunen bei der Erstellung von Klimaanapassungskonzepten unterstützen will. Diesbezüglich könnten Aufbau- und Orientierungshilfen sowie Textbausteine hilfreich sein. Außerdem könnte unerfahrenen Kommunen „Best Practices“ zur Verfügung gestellt werden.

gez. Dr. Dieter Salomon	gez. Adrian Probst
Vorsitzender	Berichterstatter